

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 05.03.2019 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH, Friedrich-Scholer-Str. 5, 70469 Stuttgart zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 460, 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21 auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt.

Ein maßgebliches BVT-Merkblatt für die betroffene Anlage liegt nicht vor.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen. Der Bescheid (mit Begründung) liegt vom **11.03.2019 bis 25.03.2019** (je einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.2 - Industrie, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart-Vaihingen, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.078;
- Stadtverwaltung Stuttgart, Bezirksamt Bad Cannstatt, Marktplatz 2, 70372 Stuttgart, 1. Stock, Zimmer-Nr. 104;

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.


Regierungspräsidium Stuttgart,
den 05.03.2019



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

Recyclingpark Neckartal GmbH
Friedrich-Scholer-Str. 5
70469 Stuttgart

Stuttgart 05.03.2019
Name 
Durchwahl 0711 904-15429
Aktenzeichen 54.2-8823.81 /
S/Recyclingpark/Neugen.
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Recyclingpark Neckartal GmbH**

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**

Ihr Antrag vom 29.11.2016, zuletzt ergänzt am 22.02.2019

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Karle,
sehr geehrter Herr Fischer,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

A. Entscheidung

1. Die Recyclingpark Neckartal GmbH, Friedrich-Scholer-Str. 5, 70469 Stuttgart, erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Anlagen nach den Ziffern 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nrn. 460, 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21 auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt.

Das Vorhaben umfasst den Weiterbetrieb und die teilweise Wiedereinrichtung des seit 1991 bestehenden Recyclingplatzes. Künftige Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- a. Umschlag und zeitweilige Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen, Bauschutt und Erden
- b. Umschlag und zeitweilige Lagerung von Papier- und Kunststoffabfällen sowie Behandlung von Papierabfällen
- c. Wertstoffhofbetrieb für Gewerbeabfälle und die Entsorgung von Handwerker- und Privatabfällen
- d. Umschlag und zeitweilige Lagerung und Sortierung von Sperrmüll

2. Gemäß § 13 BImSchG sind in dieser Genehmigung eingeschlossen:

- a) die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung
- b) die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 1 NatSchG BW geschützten Biotopen
 - Feldgehölze beiderseits der Industriegleise EnBW MHKW Münster (Biotop Nr. 171211110186)
 - Steinbruchwand im Steinbruch Lauster (Flurstück Nr. 1020/1)
- c) die Genehmigung für Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz
- d) die nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz (WG) erforderliche Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasseranlage (Rückhaltebecken 1 und 2)

3. Hinsichtlich Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Die gegen das Vorhaben erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

5. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
6. Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ Euro festgesetzt. Gebührenschuldnerin ist die Recyclingpark Neckartal GmbH in Stuttgart.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

Ordner 1

1. Erklärungen zum Antrag vom 29.11.2016 (2 Seiten (S.))
2. Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 13.12.2016 (1 S.)
3. Ermittlung der Sicherheitsleistung vom 13.12.2016 (2 S.)
4. Inhaltsübersicht (2 S.)
5. Formblatt 1.1 (1 S.)
6. Formblatt 1.2 (1 S.)
7. Kurzbeschreibung des Vorhabens (9 S.)
8. Luftbild: Übersicht Nutzungseinheiten (Konzeption der Anlage)
9. Plan „Gesamtvorhaben (Masterplan)“ vom 05.12.2016, M 1:1250
10. Plan „Betriebseinheiten u. Nutzungsaufteilung“ vom 30.11.2016, M 1:250
11. Plan „Betriebseinheiten“ vom 30.11.2016, M 1:500
12. Beschreibung der Betriebseinheiten (5 S.)
13. Tabelle AVV-Katalog
14. Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen (1 S.)
15. Formblatt 2.2 – Verfahren (Stoffübersicht) (1 S.)
16. Formblatt 2.3 – Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik) (1 S.)
17. Formblatt 2.4 – Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr) (1 S.)
18. Formblatt 2.5 – Emissionen (Vorgänge) (1 S.)
19. Formblatt 2.6 – Emissionen (Massen / Abgasreinigung) (1 S.)
20. Formblatt 2.7 – Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 S.)
21. Formblatt 2.8 – Lärm (1 S.)

22. Formblatt 2.9 – Lärm (verursacht von der Anlage) (1 S.)
23. Formblatt 2.10 – Störfall (1 S.)
24. Formblatt 2.11 – Abfallverwertung (9 S.)
25. Formblatt 2.12 – Abfallbeseitigung (2 S.)
26. Erläuterung zur Wärmenutzung (1 S.)
27. Erläuterung zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 S.)
28. Plan „Lageskizze“ vom 30.11.2016, M 1:500
29. Plan „Plattenaufbau mit Asphalt“ vom 07.12.2016, M 1:10
30. Plan „Entwässerung“ vom 30.11.2016, M 1:250
31. Beschreibung der Abwasseranlage vom 27.09.2018 mit Berechnungen zu den Wassermengen (7 S.)
32. Plan „Regenrückhalteanlagen“ vom 07.06.2017
33. Plan „Quer- und Längsschnitt“ vom 30.11.2016, M 1:250
34. Plan „Schnitte – Ansichten „Oberer Geländeteil“ vom 02.11.2016, M 1:200
35. Plan „Übersicht Lageskizze“ vom 28.12.2016, M 1:500
36. Plan „Schnitte Ansichten A+B“ vom 28.12.2016, M 1:200
37. Plan „Schnitte Ansichten C+D“ vom 28.12.2016, M 1:200
38. Plan „Schnitte Ansichten E+G“ vom 28.12.2016, M 1:200
39. Plan „Schnitte Ansichten H+J+K“ vom 28.12.2016, M 1:200
40. Ermittlung der Stellplatzanzahl vom 30.11.2016 (1 S.)
41. Erläuterung zur Darstellung des Sozialtrakts (1 S.)
42. Plan „EG Eingang / Besprechung“ vom 28.01.2015, M 1:100
43. Plan „ZG 1 Bestand Ebene 225,71“ vom 28.01.2015, M 1:100
44. Plan „ZG 2 Bestand Ebene 228,15“ vom 28.01.2015, M 1:100
45. Plan „OG Bestand Büro/Sozialraum“ vom 28.01.2015, M 1:100
46. Titelblatt Brandschutz
47. Formblatt 2.13 – Brandschutz (1 S.)
48. Formblatt 2.14 – Brandschutz (1 S.)
49. Nachweis Löschwasserversorgung vom 10.01.2017 (4 S. u. 2 Pläne)
50. Übersicht Löschwasserrückhaltung (1 S.)
51. Alarmplan (1 S.)
52. Erläuterungen zum Arbeitsschutz (4 S.)
53. Formblatt 2.15 – Arbeitsschutz (1 S.)
54. Formblatt 2.16 – Arbeitsschutz (1 S.)
55. Formblatt 2.17 – Arbeitsschutz (2 S.)
56. Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff / Diesel (18 S.)
57. Formblatt 2.18 – wassergefährdende Stoffe (1 S.)
58. Erläuterung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (1 S.)

59. Formblatt 2.19 – Umweltverträglichkeitsprüfung

Ordner 2

- 60. Technische Daten zum Radlader CAT 972M (37 S.)
- 61. Technische Daten zum Radlader Hitachi ZW140 (37 S.)
- 62. Technische Daten zum Bagger CAT 329E (18 S.)
- 63. Technische Daten zum Baggermeißel (2 S.)
- 64. Technische Daten zum Bagger Fuchs MHL320 (14 S.)
- 65. Technische Daten zur Brech-Siebanlage Kleemann MR130Z (43 S.)
- 66. Technische Daten zur Siebanlage Powerscreen Warrior 800 (24 S.)
- 67. Technische Daten zum Stromaggregat Brecheranlage Inmesol 300 kVA (9 S.)
- 68. Erläuterungen zu Biothys Geruchsneutralisierung (4 S.)
- 69. Technische Daten der Silos (21 S.)
- 70. Technische Daten zur Reifenreinigungsanlage (3 S. u. 1 Plan)
- 71. Schallgutachten vom 22.11.2018 (58 S.)
- 72. Staubgutachten vom 25.10.2018 (43 S. mit Anlagen)
- 73. Verkehrsgutachten vom Oktober 2016 (17 S. mit Anlagen)
- 74. Brandschutzgutachten vom 14.11.2016 (28 S. mit Anlagen)
- 75. Artenschutzgutachten vom 23.11.2016 (34 S. mit Anlagen)
- 76. AwSV-Gutachten vom 05.11.2018 (16 S. mit Anlagen)
- 77. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Steinbruch Lauster vom 28.04.1989 (25 S.)
- 78. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 27.11.1991 (4 S.)
- 79. Immissionsschutzrechtliche Anzeigebestätigung vom 11.07.2016 (5 S.)
- 80. Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vom 18.11.2016 (8 S.)
- 81. Antrag auf Genehmigung für Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 2 DSchG vom 08.12.2016 (2 S.)
- 82. Unterlagen zum Eidechsen-Ausgleichsflächenerwerb (1 S. u. 2 Pläne)
- 83. Plan „Flächennutzungsplan“ vom 08.12.2016, M 1:2500

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit dem Bau der Anlage begonnen wird.

- 1.2 Hinweis: Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.03.2017 und 15.11.2017, Az.: 54.2-8823.81/S/Recyclingpark/Neugen., bleiben unberührt. Die Nebenbestimmungen dieser Entscheidungen gelten weiter.
- 1.3 Die Betriebszeiten werden antragsgemäß auf die Werktage von
06:00 – 20:00 Uhr
beschränkt.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Besteht die Absicht, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Personen zu beschäftigen.

2. Baurechtliche Bestimmungen

Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen für den Baubeginn (§ 59 Abs. 1 LBO) sind vor der Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen:

- 2.1 Der Bauherr hat dem Baurechtsamt die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend (§ 42 Abs. 3 LBO). (Stellungnahme (StN) Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.2 Vor Baubeginn muss die Standsicherheit für die konstruktiven Veränderungen und Neubauteile der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung des Anpressdrucks des Schüttgutes und der Verfüllmaterialien nachgewiesen sein. Für die Prüfung der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Teile sind dem Prüfam für Baustatik, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen

und die Berechnungen vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und nicht beanstandet ist. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten:

- 2.3 Der Bauherr hat an der Baustelle den erteilten Baufreigabebeschein anzubringen. Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Rufnummer der Bauunternehmer für die Rohbauarbeiten spätestens bei Baubeginn einzutragen; dies gilt nicht, wenn an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält. Der Baufreigabebeschein muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein (§ 12 Abs. 3 LBO). (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.4 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Baurechtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wenn die Anzeige nicht erfolgt, bleibt eine gebührenpflichtige Bauüberwachung nach § 66 LBO vorbehalten. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.5 Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.6 Aufgrund des § 37 LBO sind für das Bauvorhaben 2 Kfz-Stellplätze erforderlich. Sie sind entsprechend der Einzeichnung im Lageplan, der Bestandteil der Baugenehmigung ist, auf der bestehenden Stellplatzfläche nachzuweisen. Die Kfz-Stellplätze müssen bis zur Schlussabnahme fertiggestellt sein. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.7 Aufgrund der §§ 35 und 37 LBO sind für das Bauvorhaben 3 Fahrrad-Stellplätze erforderlich. Sie sind entsprechend der Einzeichnung im Lageplan, der Bestandteil der Baugenehmigung ist, auf der bestehenden Stellplatzfläche nachzuweisen. Die Fahrrad-Stellplätze müssen bis zur Schlussabnahme fertiggestellt sein. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.8 Die detaillierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen während der Bauphase sind in einem Staubminderungsplan festzulegen. In dem Plan ist auch darzulegen, wie die Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen sichergestellt wird.

Hinweise:

- 2.9 Auf die Hinweise für Bauherrn und Planverfasser wird aufmerksam gemacht. (StN Stadt. Stgt Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.10 Auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Die Bekanntmachungen können bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, (Postfach 10 43 63), 70038 Stuttgart, gegen Bezahlung bezogen werden. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.11 Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen - vom 19.8.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1.9.1970) ist zu beachten. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.12 Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßen, insbesondere durch Baustellenfahrzeuge, nicht beschmutzt werden dürfen. (StN Stadt Stgt. Baurecht v. 31.01.2017)
- 2.13 Die Anforderungen an Baumaschinen mit Dieselmotorantrieb auf Baustellen nach der Verordnung der Landesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (Luftqualitätsverordnung-Baumaschinen) vom 15.12.2015 sind einzuhalten.

3. Brandschutzrechtliche Bestimmungen

- 3.1 Für das Gesamtareal ist bis zur Inbetriebnahme bzw. bis Nutzungsbeginn ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie nach den Ausführungsbestimmungen der Feuerwehr Stuttgart zu erstellen und der Feuerwehr Stuttgart in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Bei Veränderungen ist der Plan zu aktualisieren. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Branddirektion Stuttgart können von der Internetseite der Branddirektion unter www.feuerwehr-stuttgart.de heruntergeladen werden. Vom derzeit bestehenden Feuerwehrplan Nr. 3/205 kann lediglich die Nummer übernommen werden. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.2 Die maximale Lagerhöhe der Betriebseinheit (BE) 3 darf 5 m nicht übersteigen. Die Trennwand in der Mitte der BE 3 darf mit Lagergut nicht überhäuft werden. Im Bereich der Öffnung der Trennwand muss zwischen den Lagerflächen eine freie Fläche

che von mindestens 10 m Breite vorhanden sein. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)

- 3.3 Vor der Halle BE 5 muss ein 10 m breiter Streifen vollständig frei bleiben, um die Zugänglichkeit der zweiten Hallenzufahrt für die Feuerwehr jederzeit sicherzustellen und umfassende Brandbekämpfung zu ermöglichen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.4 Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind in Abstimmung mit der Branddirektion Stuttgart zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.5 Für das Objekt ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.6 Die Außenwand der nördlichen Halle BE 5, welche unmittelbar an die Dachfläche der südlichen Halle angrenzt, ist in öffnungsloser und feuerbeständiger Bauweise auszuführen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.7 Der Kopfbau der Südhalle ist gegenüber der Halle BE 5 brandschutztechnisch wirksam mittels feuerbeständiger Trennwände und in Verbindung mit feuerbeständigen Türabschlüssen auszuführen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.8 Für die tragenden und aussteifenden Bauteile der Halle ist die Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen beizubehalten. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.9 Die Dachaufbauten müssen den Anforderungen an eine „harte Bedachung“ im Sinne einer Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gemäß DIN 4102 Teil 7 genügen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.10 Für die Halle BE 5 sind zwei direkte Ausgänge in das Freie an der Nord- und Westseite vorzusehen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.11 Die maximale Flucht- und Rettungsweglänge von 50 m (Laufweglänge) ist einzuhalten. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.12 Hinsichtlich geplanter Verlegungen von Leitungsanlagen im Objekt ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR)“ - Fassung

November 2006 - zu berücksichtigen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)

- 3.13 Durchdringungen der feuerbeständigen Wand mit Leitungsanlagen außerhalb feuerbeständiger Schächte/Kanäle sind feuerbeständig abzuschotten. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.14 Lüftungsanlagen im Objekt sind entsprechend der „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LAR)" - Fassung November 2006 - auszubilden. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.15 Für den nördlichen Hallenbereich sind die bestehenden Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen mit einer aerodynamischen Öffnungsfläche von insgesamt ca. 7,68 m² beizubehalten. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.16 Die Handauslösestelle der Rauchableitungsöffnungen ist beizubehalten. An der Handauslösestelle muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welcher Steuerungsgruppe sie zugeordnet werden kann. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.17 Die erforderlichen Zuluftflächen in Höhe von mindestens 12 m² sind über die großflächigen Toröffnungen sicherzustellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.18 Für den nördlichen Hallenbereich sind entsprechend Tabelle 2 der IndBauRL - Fassung 07/2014 - Wärmeabzugsflächen mit mindestens 79,6 m² vorzusehen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.19 Die Halle ist flächendeckend mit Feuerlöschern nach DIN EN 3 auszustatten. Die Art des Löschmittels, die Größe der Feuerlöscher und deren Standorte sind nach ASR A2.2 mit einem Sachkundigen abzustimmen und vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.20 Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind gemäß DIN 4844 / DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.21 Für das Objekt ist ein Beauftragter für den Brandschutz zu bestellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)

- 3.22 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 zu erstellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.23 Für das Objekt sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)
- 3.24 Die Lage der Löschwasserentnahmestellen für den Löschangriff der Feuerwehr ist in den erforderlichen Feuerwehrplänen für das Objekt darzustellen. (StN Stadt Stgt. Branddirektion v. 14.02.2017)

4. Grundstücksentwässerung / Gewässerschutzrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Hinweis: Auf die aktuelle Satzung der Stadt Stuttgart über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere auf den § 5 Einleitungsbeschränkungen und Einleitungsausschlüsse, wird verwiesen. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.2 Bei der Herstellung, Änderung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowohl die Bestimmungen der DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ und DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ mit zusätzlichen Bestimmungen der DIN 1986, Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ als auch die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stuttgart (AbwS) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.3 Die Rückstauenebene liegt in Höhe der Straßen- bzw. Geländeoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung an den öffentlichen Kanal. Die Rückstauenebene kann höher liegen, sofern die Entlastung des öffentlichen Kanals bei Rückstau nur über einen oberhalb liegenden Schacht oder Straßeneinlauf erfolgen kann. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.4 Alle Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend DIN 1986 und Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stuttgart gegen Rückstau zu sichern. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.5 Alle durch Rückstau entstandenen Schäden fallen dem Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer zur Last (§ 20 AbwS i. V. m. DIN 1986). (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)

- 4.6 Die Stadt Stuttgart erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Erschließungsanlagen und der öffentlichen Abwasseranlagen einen Erschließungs- und Kanalbeitrag. Diese Beiträge werden vom Stadtmessungsamt – Abt. Immobilienbewertung und Beiträge – nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen berechnet und durch besonderen Bescheid festgelegt. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.7 Laut Planunterlagen werden zwei vorhandene Anschlusskanäle verwendet. Die genaue Lage und Tiefe ist vor Ort zu prüfen und der Stadt Stuttgart (Stadtentwässerung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.8 Zusätzlich wird ein neuer Anschlusskanal DN 200 geplant. Diesem kann erst zugestimmt werden, nachdem die Koordination zwischen den Bauherren (RPN und DB) bezüglich des Grundstückseigentums, der Zufahrtsregelung und dem Anschlusskanal erfolgt ist. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.9 Falls ein zusätzlicher Anschlusskanal benötigt wird, gilt: Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung sowie eine wesentliche Änderung der Benutzung bedürfen der Genehmigung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Stuttgart. Vor Baubeginn sind Bauvorlagen mit einer Darstellung der Grundstücksentwässerung gemäß § 8 LBOVVO in 4-facher Fertigung dem Tiefbauamt/SES, Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart, vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und ihre Benutzung bzw. eine wesentliche Änderung der Benutzung nach § 8 AbwS erteilt wurde. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.10 Anfallendes Abwasser ist in die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.11 Das Regenwasserspeichersystem muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, der in der Lage ist, bei vollem Speichertank das maximal zufließende Regenwasser abzuleiten. Die Überlaufableitung muss nach DIN 1986 rückstausicher ausgeführt werden. Bei Ableitung in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal ist ein Geruchsverschluss erforderlich. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)

- 4.12 Das Oberflächenwasser der Hof- und Garagenzufahrt, bzw. von sonstigen privaten Flächen, darf nicht in den öffentlichen Straßenraum geleitet werden. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.13 Im Havariefall ist über die Notfallnummern die Kanal- und die Kläranlagenbereitschaft der Stadtentwässerung Stuttgart zu informieren. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt/SES v. 09.08.2017)
- 4.14 Es ist eine Betriebsanweisung sowie ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, u. a. wie im Schadensfall mit ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen sowie im Brandfall mit anfallendem Löschwasser, welches mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, umgegangen wird und wie diese aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die Betriebsanweisung und der Alarm- und Maßnahmenplan sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.15 Die Gesamtlageranlage „Anlage zum Sortieren, Behandeln und zeitweiligem Lagern von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen“ ist vor Inbetriebnahme sowie alle 5 Jahre eine Prüfung durch Sachverständigen i. S. d. § 46 und § 47 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchführen zu lassen.
- Die Prüfung darf nicht von der Sachverständigenorganisation durchgeführt werden, die für die o. g. Gesamtlageranlage eine gutachterliche Stellungnahme erstellt hat. Die Prüfberichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 4.16 Der Betreiber der AwSV-Anlage hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen.
- 4.17 Für die Gesamtlageranlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 AwSV zu erstellen, über deren Inhalt das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens jedoch 1 x jährlich, zu unterweisen ist.
- 4.18 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist gemäß § 20 AwSV und entsprechend der Vorgaben der Bayerischen Anlagenprüforganisation e. V. vom 05.01.2018 sicher und schadlos zurückzuhalten.

4.19 Die in der folgenden Tabelle genannten Abfälle, die gasförmige, flüssige und feste wassergefährdende Stoffe mit einer zugeordneten Wassergefährdungsklasse in geringeren Mengen beinhalten, sind ausschließlich in geeigneten geschlossenen Ladeeinheiten zeitweilig zu lagern (Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 01 07, 17 05 04, 17 05 06, 17 05 08, welche in der Halle BE 5 gelagert werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen).

AVV	AVV-Bezeichnung
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (a)
17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 05 06 17 05 08	Bauschutt, Boden/Steine, Gleisschotter und vergleichbare mineralische Abfälle mit beantragten AVV-Nrn., die <u>nicht</u> gesichert eine Löslichkeit von < 10 g/l aufweisen oder denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften oder die allein aufgrund der Herkunft hohe Gehalte an wassergefährdenden Stoffen vermuten lassen (Belastungen über Z2)

- 4.20 Die Leuchtstoffröhren sind von Verpackungsmaterialien und von anderen Elektroaltgeräten getrennt zu sammeln. Bei der Befüllung der Sammelbehälter ist zu berücksichtigen, dass diese ADR-konform verschließbar sind und die Transport- und Verladefähigkeit gewährleistet bleibt. Die Befüllung der Behälter darf die Oberkante des Inlays nicht überschreiten.
- 4.21 Für bereits vor der Beförderung zerbrochene Leuchtmittel ist ein Fass aus Kunststoff mit abnehmbarem Deckel bereit zu halten, um darin die Bruchstücke zu sammeln und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.22 Die Ausführung der Bodenfläche in den Betriebseinheiten BE 2, BE 3, BE 4, BE 5 und BE 6 und der LKW-Fahrstrecken auf dem Betriebsgelände ist nach den Vorgaben des AwSV-Gutachtens der Bayerischen Anlagenprüforganisation e. V. in der endgültigen Fassung vom 05.11.2018 durchzuführen.
- 4.23 Die Abwasseranlage (Rückhaltebecken 1 und 2) ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

5. Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

5.1 Staub

- 5.1.1 Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Abfallbehandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 5.1.2 Zur Vorsorge gegen Staubemissionen beim Umschlag und bei der Lagerung staubender Abfälle und staubender Güter sind folgende Maßnahmen zur Minimierung der Staubentwicklung zu treffen:
- Der angelieferte Bauschutt ist beim Umschlagen zu befeuchten.
 - Die einzelnen Materialboxen sind mittels geeigneter Trennwände, wie z.B. Betonwände, Lyrawände, getrennt zu halten.
 - An den Umrandungen der Lagerflächen BE 4 und BE 6 ist ein Bedüsungssystem zu installieren, mit dem die gelagerten staubenden Materialien befeuchtet werden.
 - Die gelagerten staubenden Materialien und die Betriebsflächen sind zu befeuchten.

- Der im Brecher (BE 2) zu behandelnde Bauschutt ist im Brecherschacht und in der Materialabgabe während des Betriebs über ein Bedüsungssystem zu befeuchten.
- An den Austragsbändern der Siebanlage ist mittels einer Sprüheinrichtung zu befeuchten.
- Das Förderband zwischen BE 2 und BE 6 ist einzuhausen.
- Die Lagerflächen BE 2, BE 4 und BE 6 sind entsprechend der Antragsunterlagen mit einer 6 m bzw. 3 m hohen Einfassung zu gestalten.
- Der Fahrweg westlich von BE 4 bis zu den Betriebsflächen BE 4, BE 5 sowie BE 6 ist durch ein Bewässerungssystem feucht zu halten.
- Die LKW-Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal am Tag feucht zu reinigen. Die tägliche Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Die Höhe der gelagerten Materialien / des Bauschuttes darf die Umrandung der Materialboxen nicht überschreiten. Ausgenommen ist hier die Betriebseinheit BE 2.
- die Reifen der LKWs von An- und Ablieferungen aus den Betriebseinheiten BE 2, BE 4, BE 5 und BE 6 sind beim Verlassen des Betriebsgeländes in einer Reifenwaschanlage zu reinigen.

5.1.3 Die Einsatzzeiten der Behandlungsanlage dürfen wie folgt nicht überschritten werden:

Betriebseinheit	Beschreibung	Einsatzzeit [Tage/Jahr]	Einsatzzeit [h/Tag]
BE 2 / BE 5	Siebanlage	150	2,5
BE 2	Brecher- und Siebanlage	150	10
Von BE 2 zu BE 4	Förderbandanlage	150	10

Die Einsatzzeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium vorzulegen.

5.1.4 Die Emissionsmessungen sind frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Abluftanlage in Betriebseinheit **BE 5** und dann wiederkehrend alle 3 Jahre von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen. Die Einhaltung des folgenden Grenzwertes ist nachzuweisen:

Gesamtstaub: Die staubförmigen Emissionen im Reingas dürfen die

Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten.

Spätestens 14 Tage vor Beginn der Messungen sind dem Regierungspräsidium der Messtermin, die Messplanung und die beauftragte Messstelle mitzuteilen.

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium spätestens acht Wochen nach den Messungen sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Sollten wider Erwarten bei einer Emissionsmessung die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub überschritten sein, hat die Genehmigungsinhaberin Emissionsminderungsmaßnahmen in dem Umfang durchzuführen, bis die Grenzwerte eingehalten werden können.

5.1.5 An der Anlage in Betriebseinheit **BE 5** ist ein Messplatz und eine Messstrecke entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten. Die Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sowie so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

5.1.6 Die Emissionen in Betriebseinheit **BE 5** durch die Behandlung und Umschlagvorgänge sind durch folgende Maßnahmen niedrig zu halten:

- Die Anlage ist nur in vollständig geschlossener Halle zu betreiben,
- Anwendung einer Wasservernebelung vor Austrittsöffnungen und Aufgabeeort der Siebanlage sowie
- Ausreichende Verweilzeit der Baggerschaufel nach Abwurf am Abwurfort ist zu gewährleisten.

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist das Regierungspräsidium über die Umsetzung der Maßnahmen zu unterrichten.

5.2 Lärm

5.2.1 Durch die mit der Änderung verbundenen zusätzlichen Schallemissionen dürfen an den unten aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten folgende anteilige Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Bezeichnung	Beurteilungspegel
IO 1 a	Zuckerfabrik 30 (NO)	57 dB(A)
IO 1 b	Zuckerfabrik 30 (SO)	59 dB(A)
IO 2	Zuckerfabrik 23	48 dB(A)
IO 3	Murgtalstraße 60	52 dB(A)
IO 4	Murgtalstraße 47	48 dB(A)
IO 5	Murgtalstraße 47A	48 dB(A)
IO 6	Enzstraße 49	47 dB(A)
IO 7	Neckartalstraße 195	38 dB(A)
IO 8	Carl-Benz-Schule	48 dB(A)
IO 9	Hartensteinstraße 12/2	43 dB(A)
IO 10	Müllheizkraftwerk	37 dB(A)
IO 11	Enzstraße 46	51 dB(A)
IO 12	Neckartalstraße 211	66 dB(A)

5.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

5.2.3 Die bestehenden Schutzwände (Mindesthöhe 3,0 Meter) in BE 6 und die Schutzwand mit einer Höhe von etwa 2 Meter in der nördlichen Verlängerung der Halle BE 5 sind zu erhalten. Die Undichtigkeiten sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beseitigen.

Die unterschiedlich hohen Schallschutzwände in BE 3 (Wertstoffhof) sind gemäß der Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme der Anlage zu errichten.

5.2.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle nachzuweisen, dass an dem Immissionsort (IO12) der in der Tabelle genannte Beurteilungspegel nicht überschritten wird. Der Zeitpunkt und der Umfang der Messung sind mit dem Regierungspräsidium abzustimmen. Das Ergebnis der Lärmmessung ist dem Regierungspräsidium vorzulegen.

gen. Der Betreiber der Anlage trägt die Kosten der Messung. Die Messungen dürfen nicht von derjenigen Messstelle durchgeführt werden, welche die Lärmprognose erstellt hat.

Sollten wider Erwarten die Immissionswertanteile der Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb überschritten sein, hat die Genehmigungsinhaberin Lärminderungsmaßnahmen in dem Umfang durchzuführen, bis die Einhaltung der Immissionswerte für die o. g. Zusatzbelastung gewährleistet ist. In diesem Fall ist nach Durchführung der Lärminderungsmaßnahmen die Einhaltung der Immissionswerte durch eine Messung zu bestätigen.

- 5.2.5 Die Förderbandanlage von der Betriebseinheit BE2 zur Betriebseinheit BE 4 darf, um den Stand der Lärminderungstechnik zu entsprechen, keine Einzeltöne (z. B. Quietschen) verursachen.
- 5.2.6 Die Durchsatzmenge der Brecheranlage im Betriebsbereich BE 2 ist auf maximal 150.000 t/a zu begrenzen. Es ist ein Tagebuch für den Brecher zu führen, in dem die tägliche Durchsatzmenge festgehalten wird. Das Tagebuch ist wöchentlich auszudrucken und von der Betriebsleitung gegenzuzeichnen.
- 5.2.7 Die LKW-Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h darf auf dem gesamten Betriebsgelände nicht überschritten werden. Die LKW-Fahrer sind vor der Einfahrt in die Betriebseinheiten über die Fahrgeschwindigkeit zu informieren.
- 5.3 Ein Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres dem Regierungspräsidium unaufgefordert vorzulegen.

6. Abfallrechtliche Bestimmungen

- 6.1 In der Anlage dürfen nur die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenverzeichnisses (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) angenommen (Input), gelagert und behandelt werden, und zwar jeweils nur in der Betriebseinheit, die in der Tabelle genannt ist:

AVV	AVV-Bezeichnung	Betriebs- einheit
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	BE 3
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	BE 3
15 01 03	Verpackungen aus Holz	BE 3
17 02 01	Holz	BE 3
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	BE 3
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	BE 3
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (a)	BE 3
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 3
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 3
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 3
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	BE 3
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 3
19 12 01	Papier und Pappe	BE 3
20 01 01	Papier und Pappe	BE 3
16 01 03	Altreifen	BE 3
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	BE 3

AVV	AVV-Bezeichnung	Betriebs- einheit
16 02 13*	gefährliche Bauteile ¹ enthaltende ge- brauchte Geräte mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fal- len	BE 3
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksil- berhaltige Abfälle	BE 3
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkoh- lenwasserstoffe enthalten	BE 3
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektroni- sche Geräte, die gefährliche Bauteile ² enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	BE 3
16 06 01*	Bleibatterien	BE 3
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefähr- lichen Stoffen besteht oder solche Stof- fe enthält	BE 3
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte ge- fährliche Bauteile	BE 3
15 01 07	Verpackungen aus Glas	BE 3
16 01 20	Glas	BE 3
17 02 02	Glas	BE 3
19 12 05	Glas	BE 3
20 01 02	Glas	BE 3
15 01 05	Verbundverpackungen	BE 3
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	BE 3
20 01 10	Bekleidung	BE 3
20 01 11	Textilien	BE 3
20 03 07	Sperrmüll	BE 3

AVV	AVV-Bezeichnung	Betriebs- einheit
15 01 04	Verpackungen aus Metall	BE 3
16 01 17	Eisenmetalle	BE 3
16 01 18	Nichteisenmetalle	BE 3
17 04 05	Eisen und Stahl	BE 3
17 04 07	gemischte Metalle	BE 3
20 01 40	Metalle	BE 3
17 01 01	Beton	BE 2
17 01 02	Ziegel	BE 2
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	BE 2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	BE 5
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	BE 2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	BE 6
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	BE 2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	BE 6
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	BE 5
07 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derje-	BE 5

AVV	AVV-Bezeichnung	Betriebs- einheit
	nigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BE 6
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BE 2
17 05 06	Baggergut	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	BE 5
17 05 06	Baggergut	BE 6
17 05 06	Baggergut	BE 2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	BE 5
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	BE 6
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	BE 2
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	BE 6
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	BE 6
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	BE 6

- 6.2 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen hat:
- Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme
 - die Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
 - der Abfallerzeuger

- Feststellung, ob der Abfall zur Annahme in der Anlage zugelassen ist,
- den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
- die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg).

- 6.3 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. d. § 10 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.
- 6.4 Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.5 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmeordnung zusammenzufassen.
- 6.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 6.7 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mindestens folgende Daten zu erfassen sind:
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren (z. B. Wiegescheinen) und den getroffenen Maßnahmen,
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und es ist vom Betriebsverantwortlichen mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 6.8 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein.

- 6.9 Die an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen sind mindestens wöchentlich auf verwehte Abfälle zu kontrollieren und ggf. hiervon zu befreien. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.10 Die einzelnen Lagerbereiche sind entsprechend der gelagerten Abfälle zu kennzeichnen.
- 6.11 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium eine Jahresübersicht vorzulegen, in der die In- und Outputströme (Jahresdurchsatz in Tonnen) einzelner Abfälle bzw. Abfallgruppen dokumentiert werden.
- 6.12 Asbesthaltiges Material ist geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen zu sammeln, zu lagern, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden.
- 6.13 Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle entgegengenommen werden, die in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen angeliefert werden.
- 6.14 Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten.
- 6.15 Ein Umfüllen, Kippen und Werfen der asbesthaltigen Abfälle ist nicht gestattet.
- 6.16 Behälter mit asbesthaltigen Abfällen sind vor der ersten Befüllung mit dem Gefahrenzeichen nach Anlage 2b der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) zu versehen.
- 6.17 Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen darf nur sachkundiges Personal eingesetzt werden, das geschult und anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV unterwiesen ist und weitergebildet wird.
- 6.18 Kohlenteerhaltige Bitumengemische mit dem Abfallschlüssel (AVV) 17 03 01* sowie Kohlenteer und teerhaltige Produkte mit dem AVV 17 03 03* dürfen in Betriebseinheit BE 5 nur gelagert und umgeschlagen werden. Eine Behandlung (z. B. Sieben) dieser Abfälle ist nicht gestattet.
- 6.19 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge

von Abfällen sicherzustellen.

- 6.20 Bei der Annahme von Altgeräten an den Sammelstellen hat für die jeweilige Aufgabe geeignetes unterwiesenes Personal zugegen zu sein, das die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) umsetzen kann. Das Personal muss in der Lage sein, die Elektroaltgeräte den jeweiligen Sammelgruppen oder Kategorien zuzuordnen.
- 6.21 Hinweis: Gemäß ElektroG ist eine Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nur dann möglich, sofern eine schriftliche Beauftragung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern oder Herstellern vorliegt. Zu beachten ist, dass unter Altgeräten aus privaten Haushalten auch Geräte aus sonstigen Herkunftsbereichen zu verstehen sind, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind.
- 6.22 Hinweis: Gemäß § 20 Absatz 1 ElektroG sind Elektroaltgeräte einer zugelassenen Erstbehandlungsanlage zuzuführen.
- 6.23 Im Betriebsbereich BE 3 dürfen nicht mehr als 13 Bleibatterien gelagert werden.
- 6.24 Alle mineralischen Reststoffe, die in den Betriebseinheiten BE 2, BE 5 oder BE 6 angeliefert werden, müssen hinsichtlich ihrer Belastung bekannt sein.
- 6.25 Angelieferte Böden müssen vorab überprüft und deklariert werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung müssen diese in dafür vorgesehenen Betriebseinheiten (Freifläche BE 6 oder Halle BE 05) gelagert werden.
- 6.26 Mineralische Bau- und Abbruchabfälle, welche zur Herstellung von güteüberwachten Recyclingprodukte eingesetzt werden sollen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn für dieses Material die Vorgaben zur Qualitätssicherung des Recyclingproduktes nachgewiesen werden können.
- 6.27 Bauschutt darf nur dann angenommen werden, wenn das Material aus Rückbauvorhaben mit vorheriger kompletter Entkernung und Beseitigung von Schadstoffen stammt.

7. Bodenrechtliche Bestimmungen

- 7.1 Da das geplante Vorhaben im Bereich von Ablagerungen der Stuttgarter Sauerwässer (hier Travertin) liegt und diese nachweislich z.T. erheblich mit Arsen belastet sind und darüber anstehende Böden ebenfalls erhöhte Arsengehalte, d.h. auch Prüfwertüberschreitungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufweisen können, sind bei Arbeiten mit möglichen Staubemissionen von travertinhaltigem Material entsprechende arbeitsschutztechnische Maßnahmen zu treffen. (StN Stadt Stgt. Amt für Umwelt (AfU) v. 27.02.2017)
- 7.2 Da bei anfallenden Erd- und Aushubarbeiten mit erhöhten Entsorgungskosten aufgrund von Arsenbelastungen zu rechnen ist, ist eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Aushubmaterials zu gewährleisten. (StN Stadt Stgt. AfU v. 27.02.2017)
- 7.3 Im Längsschnitt von Plan-Nr. 2016/RPN 225 (S1 G) unter Anlage 2.3.1 ist eine 200 m² große „Auffüllung an Wandfläche“ und „Auffüllung in Steinbruch Mitte“ eingezeichnet. Aufgrund der Lage in der Innenzone des Heilquellenschutzgebiets darf nur mineralisches Material bis zu einer Materialqualität von maximal Z1.2 eingebaut werden. (StN Stadt Stgt. AfU v. 27.02.2017)

8. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

- 8.1 Notausgänge müssen
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein,
 - sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden,
 - sich nach außen öffnen lassen.
- 8.2 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden,
 - ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
 - auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

- 8.3 In unmittelbarer Nähe von Toren, die überwiegend für den Fahrzeugverkehr (Staplerverkehr) bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein.
- 8.4 Der Betrieb von dieselgetriebenen Flurförderfahrzeugen ist in der Halle nicht zulässig, es sei denn, die Flurförderfahrzeuge entsprechen den Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ –TRGS 554.
- 8.5 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder –bühnen vorhanden sein, die gefahrlos errichtet und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass die Beschäftigten nicht gefährdet werden.
- 8.6 In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein.
- 8.7 Schutzkleidung und Atemschutzmasken müssen getragen werden, wenn beim Entladen der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht, die zur Freisetzung von Asbestfasern führen könnten (z. B. bei nicht verfestigten schwach gebundenen Asbestabfällen oder beschädigten Verpackungen).
- 8.8 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- 8.9 Hinweis: Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln sowie entsprechende Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten, zu überwachen und zu dokumentieren. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen sind, wie zum Beispiel nach § 6 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-, nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen

der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich Gründe aus arbeitsmedizinischer Vorsorge ergeben.

- 8.10 Hinweis: Für die Tätigkeiten zur Inbetriebnahme und Prüfung der einzelnen Anlagenkomponenten sind zuvor Betriebsanweisungen und die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG- sowie die Dokumentation nach § 6 ArbSchG erstellen zu lassen. Die Betriebsanweisungen sind gut sichtbar in der Nähe der Anlagen auszuhängen.
- 8.11 Hinweis: Durch die verantwortlichen Personen nach § 13 ArbSchG sind die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen bzw. gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.

9. Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen betreffen die Ausgleichsfläche für das Feldgehölz in Winterhaldenbach:

- 9.1 Die eingereichten Unterlagen des Ingenieurbüros Dörr vom 22.06.2018 sind verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung. (StN Landratsamt Esslingen (LRA ES) v. 06.09.2018)
- 9.2 Die Pflanzungen sind auf Flurstück Nr. 7408 in einem 6 m breiten und ca. 135 m langen Streifen (Fläche 813 m²) und auf Flurstück Nr. 7409 in einem 8 m breiten und ca. 20 m langen Streifen (Fläche 169 m²) durchzuführen. (StN LRA ES v. 06.09.2018)
- 9.3 Die vorgeschlagene Pflanzliste ist einzuhalten und die Pflanzung ist im Herbst vorzunehmen. (StN LRA ES v. 06.09.2018)
- 9.4 Bis zum Anwachsen der Gehölze ist der konkurrierende krautige Bewuchs zu entfernen. (StN LRA ES v. 06.09.2018)
- 9.5 Es ist auf gebietsheimisches und standorttypisches Pflanzgut zu achten. Auf Pflanzung des Blutroten Hartriegels (*Cornus sanguinea*) ist zu verzichten. (StN Stadt Stgt. AfU v. 19.10.2018)

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen betreffen die Ausgleichsfläche für die Felswand in Stuttgart-Bad Cannstatt:

- 9.6 Die Freistellung der Felswand „Steinbruch Hofen“ auf Flurstück Nr. 6875 hat gemäß den Antragsunterlagen auf einer Fläche von 680 m² zu erfolgen. (StN Stadt Stgt. AfU v. 19.10.2018)
- 9.7 Die Felswand ist jährlich zu pflegen, um die Felswand dauerhaft offen und besonnt zu halten. Der Aufwuchs ist so weit zu entfernen, dass die Felswand vom Fuß bis zur Krone komplett besonnt ist und keine Beschattung durch Gehölze auftritt. Sollte hierfür ein längerer Pflergeturnus ausreichend sein, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Pflege der Fläche hat dauerhaft zu erfolgen, mindestens jedoch so lange wie der Recyclingpark in Betrieb ist und die dortigen Biotope ihre bisherigen ökologischen Funktionen nicht erfüllen können. (StN Stadt Stgt. AfU v. 19.10.2018)
- 9.8 Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde un- aufgefordert mitzuteilen. (StN Stadt Stgt. AfU v. 19.10.2018)
- 9.9 Die untere Naturschutzbehörde behält sich die Forderung weiterer Nebenbestimmungen vor. (StN Stadt Stgt. AfU v. 19.10.2018)
- 9.10 Die untere Wasserbehörde ist über den Beginn der Rodungsarbeiten vorab zu informieren. (StN Stadt Stgt. AfU v. 22.11.2018)

Hinweis:

- 9.11 Bei der Ausgleichsfläche Haldenstraße ist darauf zu achten, dass diese als Grünfläche gewidmet wird. (StN Stadt Stgt. Tiefbauamt v. 23.02.2017)

10. Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen

- 10.1 Zur Dokumentation des Ist-Zustands ist dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) Gelegenheit zu geben, den „Dolinenhang“ vor seiner Überdeckung mittels terrestrischer Laser-Scans zu vermessen. Hierzu ist zunächst der gegenwärtig dort vorhandene Bewuchs weitgehend zu beseitigen. Anschließend muss die Hangfläche den Mitarbeitern des LfD nach Absprache bis zu 5 Werktagen lang zugänglich sein. (StN RPS Ref. 84.2 v. 23.02.2017)
- 10.2 Der aktuell vorhandene „Dolinenhang“ ist vor dem Aufbringen der geplanten Überdeckung unter Aufsicht und Anleitung von Mitarbeitern des LfD flächig mit Geotextil oder einem anderen geeigneten Material abzudecken. (StN RPS Ref. 84.2 v. 23.02.2017)
- 10.3 Erdeingriffe, die für Fundamente des vorgesehenen Förderbands zwischen den Betriebsbereichen BE2 und BE4 innerhalb a5 (Artenschutzfläche) erforderlich werden, sind mit dem LfD abzustimmen. (StN RPS Ref. 84.2 v. 23.02.2017)
- 10.4 Sämtliche mit Erdeingriffen Beauftragte sind auf die Möglichkeit des Antreffens archäologischer Bodenfunden, insbesondere Knochen, und auf die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Denkmalschutzes zu Meldepflichten und Wartezeiten beim Antreffen von Kulturdenkmalen nach § 20 DSchG hinzuweisen. (StN RPS Ref. 84.2 v. 23.02.2017)
- 10.5 Geplante künftige Erdeingriffe im Bereich von BE 3 („Lagerboxen Freibereich“) sind mit dem LfD abzustimmen. (StN RPS Ref. 84.2 v. 29.09.2017)

11. Sicherheitsleistung

Die Recyclingpark Neckartal GmbH in Stuttgart hat zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Pflichten wegen der Errichtung und des Betriebs der o. a. Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherung in Höhe von 1.200.000 € zu erbringen. Hierüber ist dem Regierungspräsidium spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis vorzulegen (aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme).

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium rechtzeitig vor Übergang des Betriebs anzuzeigen.

12. Sonstiges

- 12.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Dritten den Abbau des Travertinvorkommens auf den von der Genehmigung erfassten Anlageteilen (Lager- bzw. Umschlagflächen) mit einer Vorlaufzeit von 12 Monaten zu ermöglichen. (StN Verband Region Stuttgart v. 08.02.2018)
- 12.2 Im Hinblick auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. A. 3) hat die Recyclingpark Neckartal GmbH für den Fall, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf die Anfechtung Dritter hin aufgehoben wird, die gegebenenfalls schon errichtete Anlage rechtmäßig zu ändern oder evtl. zurückzubauen.

D. Gründe

1. Verfahrensgegenstand / Beschreibung des Vorhabens

Auf dem geplanten Betriebsgelände wurde bis 1984 von der Firma Lauster Travertin abgebaut. Im Anschluss daran wurde das Gelände seit Anfang der 90er Jahre von mehreren Recyclingunternehmen zum Lagern, Umschlagen und Behandeln von Abfällen genutzt, zuletzt von der Firma Alba.

Am 29.11.2016 hat die Firma Recyclingpark Neckartal GmbH, Friedrich-Scholer-Str. 5, 70469 Stuttgart, beim Regierungspräsidium Stuttgart die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Weiterbetrieb und die teilweise Wiedereinrichtung des seit 1991 bestehenden Recyclingplatzes. Künftige Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- Umschlag und zeitweilige Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen, Bauschutt, Erden
- Umschlag und zeitweilige Lagerung von Papier- und Kunststoffabfällen sowie Behandlung von Papierabfällen
- Wertstoffhofbetrieb für Gewerbeabfälle und die Entsorgung von Handwerker- und Privatabfällen
- Umschlag und zeitweilige Lagerung und Sortierung von Sperrmüll

Bei der Anlieferung der Abfälle, welche per LKW bzw. PKW erfolgt, werden diese entweder auf der Fahrzeugwaage im Betriebsbereich BE 2 oder im Betriebsbereich BE 3 verwogen, registriert und auf den entsprechenden Lagerplätzen getrennt nach Abfallart gelagert. Der angelieferte Abfall wird entweder sofort der Behandlung zugeführt oder bis zur späteren Behandlung in der Anlage zwischengelagert. Die Schüttgüter werden entweder auf Halden oder in dreiseitig eingehausten Materialboxen und Containern getrennt, je nach Material auch überdacht bzw. in den Hallen gelagert.

In der Betriebseinheit BE 2 werden ausschließlich nicht gefährliche mineralische Abfälle gelagert. Diese Abfälle werden einer stationären Brecher- und Siebanlage

zugeführt und anschließend über ein Förderband zur ca. 20 m höher gelegenen Betriebseinheit BE 4 transportiert, zwischengelagert und von dort mit LKW abtransportiert.

Im Wertstoffhof (BE 3) werden Abfälle von gewerblichen Anlieferern (LKW) und Kleinanlieferern (PKW) sortiert, zwischengelagert und anschließend abtransportiert.

Die Betriebseinheit BE 5 ist eine geschlossene Halle im Norden des Betriebsgeländes. Dort sollen gefährliche und nicht gefährliche mineralische Abfälle zwischengelagert werden. Zudem sollen in der Halle BE 5 nicht gefährliche mineralische Stoffe gesiebt werden. Die Halle ist mit einer zentralen Absauganlage ausgestattet. Die Halle BE 5 und der darin stattfindende Betrieb sind durch die Stadt Stuttgart bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt. Diese „Altgenehmigung“ soll nach dem erklärten Willen der Antragstellerin insoweit durch die jetzige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt werden, als sie von der jetzigen Genehmigung überlagert wird.

Auf der Betriebseinheit BE 6 werden „Boden und Steine“ angeliefert, sortiert zwischengelagert und abtransportiert.

In den Hallen 1 und 2 sowie im südlichen Teil des Freigeländes (Hof 3) finden die bereits genehmigte Annahme, der Umschlag, die Behandlung und das Zwischenlagern von Papier- und Kunststoffabfällen statt, die unabhängig von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weiter betrieben werden.

Die auf dem Grundstück befindliche Fabrikantenvilla wird ausschließlich für die Mitarbeiter der Antragstellerin als Wohnheim bzw. Büro- und Sozialgebäude genutzt.

Nach dem Erörterungstermin am 16.04.2018 hat die Antragstellerin folgende Vorhabensänderungen beantragt:

- Verzicht auf die zeitweilige Lagerung von Restmüll und DSD-Material
- Reduzierung der Durchsatzleistung des Brechers um 50.000 t/a (von 200.000 t/a auf 150.000 t/a) sowie Verlegung dessen Standorts
- Errichtung und Betrieb zweier Reifenwaschanlagen in BE 2 und BE 4
- Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf max. 20 km/h auf dem Betriebsgelände
- Versetzung der beiden Silos von BE 1 in BE 2.

Der beantragte Gesamtjahresdurchsatz aller Abfälle beträgt 668.450 Tonnen. Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die o.a. Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wurde beim Regierungspräsidium eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den folgenden Ziffern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt:

- 8.4 Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und

Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- 8.15.1 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag.
- 8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Es handelt sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) ImSch-ZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG und der Bestimmungen der 9. BlmSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

a) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BlmSchV am 28.07.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 06.10.2017 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine Kurzfassung über das Vorhaben lagen in

der Zeit vom 07.08.2017 bis zum 06.09.2017 beim Bezirksamt Stuttgart-Bad Cannstatt sowie beim Regierungspräsidium zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Weil die im Bezirksamt Stuttgart-Bad Cannstatt ausgelegten Antragsunterlagen unvollständig waren (der zweite Teil des Staubgutachtens fehlte), wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart und auf der Internetseite der Stadt Stuttgart am 13.10.2017 erneut öffentlich bekanntgemacht. Vom 23.10.2017 bis 22.11.2017 lagen die ergänzten Antragsunterlagen beim Bezirksamt Stuttgart-Bad Cannstatt und beim Regierungspräsidium aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 22.12.2017 erhoben werden. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen insgesamt 865 gültige Einwendungen beim Bezirksamt Stuttgart-Bad Cannstatt bzw. beim Regierungspräsidium ein.

Alle erhobenen Einwendungen wurden auf ihre Relevanz für das Vorhaben hin überprüft, acht verschiedenen Schwerpunktthemen zugeordnet und zu insgesamt 96 Einwendungspunkten zusammengefasst.

Am 16.04.2018 wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Sitzungssaal des Bezirksamts Stuttgart-Bad Cannstatt in öffentlicher Sitzung erörtert. Den Einwendern wurde die Möglichkeit gegeben, ihre Einwendungen nochmals mündlich zu erläutern. Auf die wesentlichen Einwendungspunkte wird unten im Abschnitt „Einwendungen“ dieser Entscheidung näher eingegangen. Der Verlauf und das Ergebnis der Erörterung sind der Niederschrift zum Erörterungstermin zu entnehmen.

Die Vorhabensänderungen, welche die Antragstellerin nach dem Erörterungstermin vorgenommen hat und die in die Antragsunterlagen eingegangen sind (vgl. unter D. 1.), lassen weder nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen noch haben sie negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1

BlmSchG. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung konnte daher abgesehen werden (§ 9 Abs. 2 9.BlmSchV).

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem geplanten Vorhaben wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG angehört:

- Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz
- Stadt Stuttgart, Baurechtsamt
- Stadt Stuttgart, Tiefbauamt
- Stadt Stuttgart, Branddirektion

- Stadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung / Straßenverkehr
- Landratsamt Esslingen, Naturschutzbehörde
- Verband Region Stuttgart
- Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V.
- BUND Baden-Württemberg e.V.
- NABU Baden-Württemberg e.V.
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55/56 – Naturschutz
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 52 – Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 96 – Landesrohstoffgeologie

nachrichtliche Beteiligung:

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- NaturFreunde Württemberg Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 – Forstdirektion

Folgende Behörden und anerkannte Naturschutzverbände haben sich abschließend zu dem Vorhaben geäußert:

- Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz (Stellungnahmen vom 27.02.2017, 08.11.2017, 05.03.2018, 15.06.2018, 19.10.2018 und 22.11.2018)
- Stadt Stuttgart, Baurechtsamt (Stellungnahmen vom 31.01.2017 und 11.08.2017)
- Stadt Stuttgart, Tiefbauamt (Stellungnahmen vom 23.02.2017 und 09.08.2017)
- Stadt Stuttgart, Branddirektion (Stellungnahmen vom 14.02.2017 und 02.08.2018)
- Landratsamt Esslingen, Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 06.09.2018)
- Verband Region Stuttgart (Stellungnahmen vom 17.02.2017, 04.10.2017 und 08.02.2018)

- Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahmen vom 17.02.2017, 05.12.2017, 06.11.2018 und 12.11.2018)
- BUND Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahme vom 04.12.2017)
- NABU Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahmen vom 21.12.2017 und 15.11.2018)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege (Stellungnahmen vom 23.02.2017, 18.09.2017 und 29.09.2017)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 55/56 – Naturschutz (Stellungnahmen vom 28.02.2017, 12.12.2018 und 17.12.2018)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 20.02.2017)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 52 – Gewässer und Boden (Stellungnahme vom 05.11.2018)
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 – Forstdirektion (Stellungnahme vom 22.02.2017)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 96 – Landesrohstoffgeologie (Stellungnahme vom 07.12.2017)

c) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 dieses Gesetzes mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, (nur) dann die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale bzw. Größen- oder Leistungswerte vorliegen. Entsprechendes gilt für die Pflicht, eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen; insofern muss das Vorhaben dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ oder „S“ gekennzeichnet sein. Im vorliegenden Falle erfüllt keine der von der Antragstellerin beantragten immissionsschutzrechtlichen Anlagen die Tatbestandsmerkmale, für welche eine „X“- , „A“- oder „S“- Kennzeichnung vorgesehen ist. Daher besteht gesetzlich weder eine UVP-Pflicht noch eine Pflicht zur Vorprüfung (allgemein oder standortbezogen).

d) Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen der Landeshauptstadt Stuttgart liegt vor.

e) Wasser- und Abwasserrecht

Zusätzlich zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG hat die Recyclingpark Neckartal GmbH beim Regierungspräsidium einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage gestellt. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist in dieser Entscheidung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens angehörten Träger öffentlicher Belange (Tiefbauamt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Stuttgart, Baurechtsamt der Stadt Stuttgart, Denkmalschutzamt der Stadt Stuttgart und das Landesamt für Denkmalpflege) haben keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erhoben.

Für die Indirekteinleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Kanalisation ist keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich. Dies wäre aufgrund von § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG nur dann der Fall, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt wären. Für die beantragte Anlage gibt es allerdings keinen einschlägigen Anhang in der Abwasserverordnung. Maßgebend ist daher die Abwassersatzung der Stadt Stuttgart.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4 und 10 BImSchG, wenn es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage handelt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie wenn es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen handelt.

Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Antragstellerin der Fall.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nach-

teile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle anderen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Dem Vorhaben stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Insbesondere liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung der gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO vor.

Hierzu im Einzelnen:

Bau- und brandschutzrechtliche Belange

Das Baurechtsamt der Stadt Stuttgart stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in der abschließenden Stellungnahme vom 31.01.2017 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zu.

Das Baurechtsamt kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass nicht gegen Vorschriften des Bauplanungs- oder des Bauordnungsrechts verstoßen wird. Eine Bauüberwachung durch die Baurechtsbehörde wird aus baurechtlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Das kommunale Einvernehmen wurde hergestellt.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Nach der Staubimmissionsprognose der Dekra Automobil GmbH in der endgültigen Fassung vom 25.10.2018 werden an den Immissionspunkten in direkter Umgebung des Betriebsgeländes die Irrelevanzgrenzen (3 % des Immissions-Jahreswertes) gemäß Ziffer 4.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (TA Luft) für Partikel PM₁₀ und Staubbiederschlag sowie die Irrelevanz-

grenze von 1 % für die Umweltzone überschritten. Nach TA Luft ist bei einer Überschreitung der Irrelevanzgrenzen die Vorbelastung in die Beurteilung mit einzubeziehen. Die Vorbelastung für Partikel PM₁₀ wurde konservativ unter Heranziehung der berechneten Vorbelastung mit 23 µg/m³ berücksichtigt.

Für die Berechnung der Zusatzbelastung hinsichtlich des Staubs (sowie des Lärms) wurde im Sinne eines konservativen Ansatzes eine LKW-Anzahl von 834 Fahrten bzw. 417 LKW-Fuhren angenommen. Die Antragstellerin hat den Nachweis erbracht, dass trotz der hohen Anzahl der LKW-Fahrten die Grenzwerte hinsichtlich Staub und Lärm eingehalten werden. Die Antragstellerin rechnet im laufenden Betrieb allerdings mit deutlich weniger LKW-Fahrten. Dies ist plausibel, da sonst durch die hohe Anzahl der LKW-Bewegungen die maximale Jahresdurchsatzmenge einzelner Abfälle in wenigen Wochen ausgeschöpft würde.

Das Ergebnis der Staubimmissionsprognose zeigt, dass durch die geplanten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände die Immissions-Jahreswerte nach Ziffer 4.7 TA Luft für Partikel PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag an allen Immissionspunkten in der Umgebung unter Voraussetzung der Einbeziehung der im Gutachten genannten Maßnahmen sicher eingehalten werden. Die zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 35 Tagen im Jahr für Partikel PM₁₀ wird ebenfalls an allen Immissionspunkten sicher eingehalten.

Die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben beschränkt sich auf den Nahbereich des Betriebsgeländes und hat somit keinen Einfluss auf die Belastungsschwerpunkte des Luftreinhalteplanes.

Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen nach Ziffer 4.1 TA Luft sind nicht zu erwarten.

In der Lärmimmissionsprognose der Kramer Schalltechnik GmbH in der endgültigen Fassung vom 22. November 2018 wurde untersucht, ob der Beurteilungspegel durch das Vorhaben der Gesamtanlage (einschließlich des bereits genehmigten Teilbereichs Papier- und Kunststoffabfälle) nach den Vorgaben der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (TA Lärm) eingehalten wird. Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung liegen unterhalb der Relevanzgrenze. Eine Vorbelastung musste deshalb nicht ermittelt werden. Durch den Betrieb der beantrag-

ten Anlagen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorgerufen. Am Immissionsort der ehemaligen Fabrikantenvilla, welche auch als Wohnheim für Mitarbeiter der Antragstellerin genutzt wird, liegt eine Unterschreitung von 4 dB(A) vor. Durch das vorliegenden Lärmgutachten wurde plausibel dargelegt, dass auch hier die Gesamtbelastung (Vor- und Zusatzbelastung) eingehalten wird. Um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an dem oben genannten Immissionsort (Fabrikantenvilla) sicher eingehalten werden, wird spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle eine Lärmmessung durchgeführt.

Mit Betrieb der Anlage werden Maßnahmen ergriffen, um die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Technologien möglichst zu vermindern. So werden zur Staubbindung beispielsweise zwei Reifenwaschanlagen eingebaut. Des Weiteren soll das Förderband zwischen den Betriebseinheiten BE 2 und BE 6 eingehaust werden (vgl. unter C. 5.1.2). Die Reduzierung der Durchsatzleistung des Brechers um 50.000 Tonnen pro Jahr sowie die Standortverlegung des Brechers zählen zu den weiteren Staub- und Lärminderungsmaßnahmen.

Abfallrechtliche Belange

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den dazugehörigen Verordnungen.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

Denkmalschutzrechtliche Belange

Das Regierungspräsidium hat im Rahmen der Behördenbeteiligung das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) angehört. Laut dessen Bewertung handelt es sich bei der Überdeckung einer archäologischen Fundstelle nicht um eine Zerstörung. Solange die historisch wertvollen Schichten in der Erde verbleiben und der Steinabbau im

Steinbruch nicht wieder begonnen wird, ist dem Denkmalschutz Genüge getan. Das LfD hat sich diesbezüglich auch mit dem staatlichen Naturkundemuseum abgestimmt. Wissenschaftliche Untersuchungen können wie bisher weiterhin durchgeführt werden. Denkmalschutzbelange werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht der Denkmalpflege ist zudem nicht zu befürchten, dass durch das Betriebskonzept und die Umgestaltung des Areals Schaden an den bereits bestehenden Bauwerken entsteht, welche unter Denkmalschutz stehen.

Die offene Travertinwand des ehemaligen Steinbruchs bleibt nach Voranmeldung weiterhin für wissenschaftliche Untersuchungen zugänglich. Alle Baumaßnahmen werden vom LfD als für das Grabungsschutzgebiet zuständige Behörde begleitet und überwacht.

Belange der Regionalplanung

Das beantragte Vorhaben liegt gem. Regionalplan für die Region Stuttgart größtenteils in einem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (S-1A). Entsprechend Plansatz 3.5.1 (Z) soll in den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Gewinnung von Rohstoffen konzentriert und, soweit standortgebunden, die Verarbeitung von Rohstoffen vorgesehen werden. Die Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen.

Zur Sicherung des Abbaus von Travertin hat der Verband Region Stuttgart die Auflage unter C. 12.1 formuliert. Mit der Aufnahme dieser Nebenbestimmung in diese Entscheidung ist den Belangen der Regionalplanung Rechnung getragen.

Artenschutzrechtliche Belange

Aus artenschutzrechtlichen Gründen war es unerlässlich, die vorhandenen Mauereidechsen abzusammeln und in die dafür vorgesehenen Ersatzhabitats umzusiedeln. Dies war gedeckt durch die artenschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums vom 17.03.2017 und 15.11.2017, die Bestandteil der Zulassung des vorzeitigen Beginns waren. Der Beginn der Umsiedlung wurde mit den Fachbehörden abgestimmt.

Im Jahr 2018 erfolgte durch das Tier- und Landschaftsökologie-Büro Dr. Deuschle eine Erfolgskontrolle zum Vorkommen der umgesiedelten Mauereidechse. Dabei wurden die neu angelegten Habitatstrukturen sowie alle weiteren für die Mauerei-

dechse geeigneten Bereiche systematisch abgesucht. Auf den Habitatflächen innerhalb des Betriebsgeländes wurden insgesamt 54 sowie auf der Habitatfläche entlang der Haldenstraße insgesamt 710 Mauereidechsen festgestellt. Das Monitoring auf den eidechsegerecht gestalteten Flächen zeigt, dass die dort durchgeführten Maßnahmen zur Schaffung und zum Erhalt von Habitatstrukturen für die Mauereidechse bislang erfolgreich sind. Vor allem die vielen Jungtiere lassen auf eine erfolgreiche Reproduktion schließen. Die hohe Individuendichte und die Anzahl der insgesamt im Jahr 2018 nachgewiesenen Mauereidechsen belegen, dass die Ziele des Maßnahmenkonzepts derzeit erreicht werden.

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Mail vom 12.12.2018 und 17.12.2018 zum Monitoringbericht Stellung genommen. Darin hat sie mitgeteilt, dass die Begehungen in der notwendigen Anzahl und in den dafür geeigneten Zeiträumen stattgefunden haben. Die Individuen-Zahlen auf der FCS-Fläche haben sich insbesondere durch Umsiedlung und Einwanderung gut entwickelt, bedürfen aber zur Aufrechterhaltung einer guten Habitatausstattung und der regelmäßigen Offenland-Pflege. Dies ist sichergestellt durch die Entscheidungen des Regierungspräsidiums vom 17.03.2017 und 15.11.2017, die einschließlich ihrer Nebenbestimmungen weiter gelten (vgl. auch unter C. 1.2).

Naturschutzrechtliche Belange

Die Befreiung vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der folgenden nach § 30 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 1 NatSchG BW geschützten Biotope kann im Anschluss an die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.10.2018 gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden für:

- Feldgehölze beiderseits der Industriegleise EnBW MHKW Münster (Biotop Nr. 171211110186)
- Steinbruchwand im Steinbruch Lauster (Flurstück Nr. 1020/1)

Die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 BNatSchG liegen vor.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wird in ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz und eine gesetzlich geschützte Felswand eingegriffen. Die Rodung des Robienfeldgehölzes wurde erforderlich, um die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der streng geschützten Mauereidechse umsetzen zu können. Die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung eines Teils der geschützten Felswand

wurde notwendig, um die Herstellung des geplanten Betriebsgeländes zu ermöglichen.

In beiden Fällen konnten die Beeinträchtigungen vor Ort nicht ausgeglichen werden, sodass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht kam. Zur Realisierung des beantragten Vorhabens steht nur die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Verfügung. Diese wurde von der Recyclingpark Neckartal beantragt. Die Antragstellerin konnte im Verfahren begründet darlegen, dass die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Im Rahmen der Abwägung zwischen den Biotopschutzbelangen und den vorgebrachten Belangen der Vorhabenträgerin überwiegen in diesem Fall die öffentlichen Belange zur Errichtung der beantragten Anlage. Es handelt sich hier um die Errichtung einer Recyclingfläche in einem planungsrechtlich als Industriegebiet zugelassenen Gebiet. Dieses wird seit langem als Umschlagplatz für Abfälle etc. genutzt und ist zur Daseinsvorsorge sowie aus wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig, da entsprechende Alternativflächen nicht zur Verfügung stehen. Zwar werden geschützte Biotope durch die Maßnahmen beeinträchtigt bzw. zerstört, mit den vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen können die Biotopschutzfunktionen jedoch kompensiert und aufgrund der Lage der Ersatzflächen künftig verbessert werden. Die Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BNatSchG liegen somit vor. Die Befreiung kann – eingeschlossen in dieser Entscheidung - erteilt werden.

Als Ausgleichsfläche für den Eingriff in ein geschütztes Feldgehölz wurden die Flurstücke Nr. 7408 und Nr. 7409 auf Gemarkung Weilheim/Teck ausgewählt. Diese Flurstücke wurden bisher als Ackerland genutzt und sollen durch Gehölzpflanzungen im Gewässerrandstreifen aufgewertet werden. Die Maßnahmenfläche liegt am Winterbach im Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Südlich angrenzend liegt das geschützte Biotop „Naturnaher Winterhaldenbach SO Weilheim“. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dem Ausgleich so gefolgt werden.

Als Ausgleich für den Eingriff in Felsbiotope wird im „Steinbruch Hofen“ (Flurstück Nr. 6875 in Stuttgart-Bad Cannstatt) die Nordwand dauerhaft freigestellt. Durch Rodungsarbeiten soll verhindert werden, dass die Nordwand beschattet wird. In einem jährlichen Pflegerhythmus soll die Baum- und Strauchschicht in einem 10-20 m breiten Pflegestreifen auf einer Länge von ca. 85 m weitestgehend entfernt werden. Die auszugleichende Fläche von 510 m² wird durch die Freistellung der Felswand von 680 m² Ansichtsfläche abgegolten.

Die beiden Maßnahmen in Weilheim/Teck und in Stuttgart-Hofen werden gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BNatSchG unter C. 9. angeordnet. Bei Kompensationsleistungen i.S. des § 67 Abs. 3 BNatSchG ist der enge fachliche und örtliche Zusammenhang zur Eingriffsfläche gelöst, anders als bei einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Wasserrechtliche Belange

Gewässerschutz:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wurde ein Gutachten durch die Bayerische Anlagenprüforganisation e. V. in der endgültigen Fassung vom 05.11.2018 hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes inklusive der Löschwasserrückhaltung erstellt. Der Gutachter, in dessen Person das Regierungspräsidium keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit sieht, stellt in seinem Gutachten fest, dass die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Verwendungszweck geeignet sind, wenn die im Gutachten aufgelisteten Anforderungen und Hinweise berücksichtigt werden. Werden die neu geplanten Anlagen in der beschriebenen Weise errichtet und betrieben, ist im Betrieb keine Gewässer- und Bodenverunreinigung zu besorgen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Standort innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart-Bad Cannstatt.

Auch die Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Stuttgart teilte im Rahmen der Anhörung mit, dass durch das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die öffentlichen Belange Grundwasser außerhalb der Grenzen des Betriebsgeländes nicht zu erwarten sind und dass das Vorhaben nach den vorliegenden Unterlagen konform mit der Heilquellenschutzverordnung ist.

Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage:

Zum Antrag der Recyclingpark Neckartal GmbH auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG hat die Antragstellerin beim Regierungspräsidium einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage gestellt.

Die bereits bestehende Anlage soll in Teilen flächenmäßig erweitert und zum Teil im Bestand ertüchtigt werden. Hierzu ist es notwendig, eine Entwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Planung der Entwässerungsanlage sieht vor,

wesentliche Teile der bestehenden Anlage abzutrennen und dem Neubauteil hinzuzufügen, um einerseits eine Entlastung des Bestandes zu erreichen und andererseits einen Teil der Neuf Flächen an die vorhandenen Kanäle anzuschließen. Geplant sind zwei Abwasseranlagen (Rückhalteanlage 1 und Rückhalteanlage 2). Die Abwasseranlagen haben jeweils einen oder mehrere Vorschlammfangbecken, um die anfallenden Schlämme aufzufangen. Diese werden, soweit flüssig, abgepumpt und im festen bis pastösem Zustand per Bagger über die Schachttöpfung entnommen und entsorgt. Des Weiteren ist geplant, eine Rückführung der überschüssigen Wasser für eine Benebelung bzw. Benetzung von Schuttmieten zu installieren. Die Abwasseranlagen sind für das gesamte Betriebsgelände ausreichend dimensioniert.

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung des Tiefbauamts der Stadt Stuttgart hat in seiner Stellungnahme vom 09.08.2017 gegen die Errichtung einer weiteren Grundstücksentwässerung und den Anschluss an den Kanal im Hinblick auf die Abwasserreinigung im Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen keine Bedenken erhoben. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist davon auszugehen, dass es zu keinen Einschränkungen bzw. Auswirkungen auf die Abwasserreinigung im Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen kommen wird.

Teil des Antrags auf Errichtung der Abwasseranlage sind u. a. Bodeneingriffe für den Bau zweier Rückhalteanlagen. Rückhaltebecken 1 liegt innerhalb eines als Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützten Areals, Rückhaltebecken 2 liegt innerhalb des ausgewiesenen Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG. Das LfD geht davon aus, dass der Bau der Rückhaltebecken 2 in einem Bereich geplant ist, in dem sich oberflächennah keine ungestörten Gesteins- bzw. Erdschichten mehr befinden, da hier in der Vergangenheit großflächige und tiefreichende Abtragungen bzw. Auffüllungen stattfanden. Es stimmt dem Bau des geplanten Rückhaltebeckens 2 daher ohne Auflagen oder Hinweise zu. Auch gegen den Bau des geplanten Rückhaltebeckens 1 hat das LfD keine Bedenken geäußert, mit der Maßgabe, dass geplante künftige Erdeingriffe im Bereich von BE 3 („Lagerboxen Freibereich“) mit dem LfD abzustimmen sind (vgl. C. 10.5).

Die Einleitbedingungen in die Kanalisation ergeben sich aus der Abwassersatzung der Stadt Stuttgart und gelten direkt. Eine Festsetzung von Einleitwerten in Form einer Nebenbestimmung ist daher nicht erforderlich. Für die Überwachung der Einleitbedingungen ist die Stadt Stuttgart zuständig. Die bezüglich der Entwässerung

festgesetzten Nebenbestimmungen sind für die Sicherstellung der für den Anlagenbetrieb dauerhaft erforderlichen Entwässerungsmöglichkeit notwendig.

Um eine Dichtheit der Lager- und Behandlungsflächen dauerhaft sicherzustellen und dadurch Gewässerverunreinigungen vorzubeugen, ist es erforderlich, die Bauausführung gemäß § 46 Abs. 3 mit Anlage 6 Zeile 2 AwSV erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Dies ist durch die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für die geplante Anlage, in denen auch wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind aufgrund der vorhandenen Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen gemäß Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) keine expliziten Löschwasserrückhalteeinrichtungen erforderlich. Da sich die geplante Anlage innerhalb eines wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiets (Heilquellen Stuttgart-Bad Cannstatt) befindet, wurde dennoch ein Löschwasserrückhaltekonzept für den gesamten Anlagenstandort erstellt und dessen Umsetzung angeordnet. Somit ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Wasserrechts nicht erforderlich.

Weitere wasserrechtlich einzuhaltende Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des WHG und der Abwassersatzung der Stadt Stuttgart.

Arbeitsschutzrechtliche Belange

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts nicht erforderlich.

Sicherheitsleistung

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Abfallentsorgungsanlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG angeordnet werden.

Diese Abfallentsorgungsanlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll erreicht werden, dass bei einer evtl. Zahlungsunfähigkeit des Betreibers bei Stilllegung der Abfallentsorgungsanlage die Behörde davor bewahrt wird, die gebotenen Nachsorgemaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchzuführen. Dabei genügt bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Konkret geht es um die Kosten für eine ggf. erforderliche Räumung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle einschließlich Verladung, Transport und ggf. erforderliche Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung C. 11. dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) dar.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge der auf dem Betriebsgelände gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer Betriebseinstellung zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar (vgl. hierzu das Urteil des BVerwG vom 13.03.2008). Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade in den Fällen, in denen ein Betreiber nicht mehr willens oder in der Lage war, selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage vorhandenen Abfälle durchzuführen, in der letzten Phase des Betriebs die vorhandene Lagerkapazität häufig voll ausgeschöpft oder sogar überschritten wurde.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich zeitweise günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert erscheint.

Für die beantragte Anlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.200.000 € erforderlich.

Die Summe der errechneten Sicherheitsleistung basiert auf heutigen Entsorgungspreisen und der aktuellen Genehmigungslage. Zudem enthält sie Verladungs-, Transport- und Analysekosten sowie die Mehrwertsteuer, die bei einer Räumung des Betriebsgeländes durch die öffentliche Hand neben den reinen Entsorgungskosten für die Abfälle anfallen.

Im Ergebnis wird die o. g. Sicherheitsleistung als angemessen erachtet. Die mit dieser Entscheidung geforderte Art der Sicherheitsleistung erscheint geeignet, als das mildeste Mittel erforderlich und angemessen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Die auferlegte Sicherheitsleistung ist hinsichtlich der Höhe und der Form somit verhältnismäßig.

Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann aufgrund einer Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Als Form der Sicherheitsleistung fordert das Regierungspräsidium regelmäßig eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Inland zugelassenen Bank oder Versicherung, da diese sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im Bedarfsfall am Tauglichsten erscheint, die öffentliche Hand vor Kosten zu bewahren. Gründe, im vorliegenden Fall eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen oder zu akzeptieren, sind nicht ersichtlich.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Dem Regierungspräsidium ist ein Betreiberwechsel rechtzeitig vor Übergang des Betriebs mitzuteilen, damit sichergestellt werden kann, dass der neue Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung zum Betriebsübergang erbringt und die vom bisherigen Betreiber erbrachte Sicherheitsleistung diesem zurückgegeben werden kann.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach einer Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Durch die zu hinterlegende Sicherheitsleistung ist auch im Fall einer Insolvenz eine Entsorgung der ggf. noch auf dem Betriebsgelände vorhandenen Abfälle sichergestellt.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

- 2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden insgesamt 865 form- und fristgerechte Einwendungen erhoben. Alle Einwendungen wurden beim Erörterungstermin am 16.04.2018 im Bezirksamt Stuttgart-Bad Cannstatt eingehend erörtert.

Die eingegangenen Einwendungen wurden folgenden Themen zugeordnet:

1. Formale Einwendungen

2. Standort

3. Umgang mit gefährlichen Stoffen

4. Abwasser

5. Brandschutz

6. Umweltauswirkungen auf die Nachbarschaft

7. Versicherungsschutz

8. Sonstiges

Behandlung der Einwendungen

Zur Begründung der maßgeblichen Einwendungen wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

1. Formale Einwendungen

1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Einwendung (LNV):

Die Umweltverträglichkeit ist gemäß §1 Abs. 2 in der 9. BlmschV durch eine UVP nachzuweisen. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus dem UVPG, Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ Ziff.8.9.1.

Das Vorhaben bedarf keiner UVP, da die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben nicht einschlägig sind. Auch Ziffer 8.9.1.1 der Anlage 1 zum UVPG greift nicht, da diese voraussetzt, dass die Abfälle in einer solchen Anlage vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden (langfristige Lagerung). Dabei handelt es sich um eine Ziffer, die von der Antragstellerin nicht beantragt wird. Bei der zitierten Ziffer handelt es sich um ein sog. Langzeitlager. Im vorliegenden Antrag der Fa. RPN geht es jedoch um ein Lager, bei dem der einzelne Abfall das Lager verlässt, bevor er die Lagerdauer von einem Jahr erreicht hat. Beantragt ist zwar ein Lager, das als solches langfristig angelegt ist, das UVPG stellt jedoch auf die Lagerdauer des einzelnen Abfalls ab.

1.2 Antragsunterlagen

Einwendung (LNV):

Erläuterungen sind unzureichend und nicht geeignet, die Tragweite des Vorhabens in Bezug auf die davon ausgehenden Umweltauswirkungen erkennen zu lassen.

Das Regierungspräsidium hat schon zu Beginn des Verfahrens eine Plausibilitätsprüfung und eine Vollständigkeitsprüfung durchgeführt und die Antragsunterlagen für aussagekräftig gehalten, wenngleich im Laufe des Verfahrens neue Aspekte dazu kommen können und ggf. neue oder ergänzende Unterlagen nachgefordert werden.

Einwendung (LNV):

Formblätter 2.2 bis 2.10 sowie 2.13 sind nicht ausgefüllt. Unvollständig und nicht ausgefüllte Blätter sind so nicht zulässig.

Es ist durchaus zulässig, die in den Formblättern 2.2 bis 2.9 und 2.13 benötigten Angaben durch Verweise auf Angaben und Aussagen im Antrag oder in den Gutachten zu ersetzen. Das Formblatt 2.10 wird nur dann ausgefüllt, wenn die 12. BlmSchV anwendbar ist, d. h. die Anlage unter die Störfallverordnung fallen würde, was hier nicht der Fall ist.

Einwendung (LNV):

Im Formblatt 2.14 „Brandschutz“ ist lediglich Ziffer 6 „Löschwasser“ ausgefüllt.

Das Regierungspräsidium hat im Rahmen der Behördenanhörung unter anderem die Baurechtsbehörde, die für den Brandschutz zuständig ist, angehört, die jedoch keine Ergänzungswünsche hatte. Daher ist davon auszugehen, dass sowohl die Formblätter als auch das dazugehörige Brandschutzgutachten aussagekräftig sind.

Einwendung (LNV und privat):

Formblatt 2.18 „Wassergefährdende Stoffe“ und Formblatt 2.19 „Auswirkungen auf die Umwelt“ mit nein zu beantworten, ist falsch. Es werden bis zu 180 t wassergefährdende Stoffe pro Tag auf dem Gelände umgeschlagen und gelagert.

Nach Eingang des AwSV-Gutachtens wurde das Formblatt 2.18 am 06.12.2018 von der Antragstellerin aktualisiert. Das Formblatt 2.19 muss nur bei Vorhaben ausgefüllt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist.

Formblatt 2.11: Lagerfläche BE 1.14 ist in den Plänen nicht ausgewiesen.

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Antragstellerin hat die Betriebseinheit entsprechend korrigiert.

Einwendung (LNV):

Anträge sollten auch digital eingesehen werden können.

Der Antrag kann gemäß § 10 Abs. 1 BlmSchG schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Antragstellung entspricht daher den Formerfordernissen des BlmSchG.

Einwendung (LVN):

Das Vorhaben wurde nicht bzw. nicht ausreichend im Amtsblatt Stuttgart bekannt gemacht.

Das amtliche Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidiums ist der Staatsanzeiger. Dort wurde das Vorhaben bekannt gemacht. Außerdem im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums und auf der Homepage der Stadt Stuttgart. Dies ist nach § 10 Abs. 3 BImSchG notwendig und ausreichend.

Einwendung (privat):

Ein Explosionsschutzdokument für wassergefährdende und feuergefährliche Stoffe fehlt.

Die Beurteilung der Explosionsgefahr hat nur für solche Anlagen zu erfolgen, bei denen die Bildung von gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann. Mit den gehandhabten Stoffen auf dem Betriebsgelände sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Folglich ist auch kein Explosionsschutzdokument erforderlich.

Einwendung (privat):

Ein Gutachten zum Grundwasserschutz sowie eine Belastungsübersicht des Mineralwassers fehlen.

Zur Beurteilung des Umgangs mit und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wurde im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Gutachten erstellt. Dies kommt zum Ergebnis, dass die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Verwendungszweck geeignet sind, wenn die im Gutachten aufgelisteten Anforderungen und Hinweise berücksichtigt werden. Werden die neu geplanten Anlagen in der beschriebenen Weise errichtet und betrieben, ist im Betrieb keine Gewässer- und Bodenverunreinigung zu besorgen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des geplanten Standortes innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart-Bad Cannstatt. Eine darüber hinausgehende Untersuchung, wie z. B. die Belastungsübersicht des Mineralwassers, sieht das Gesetz nicht vor und kann daher vom Regierungspräsidium nicht gefordert werden.

1.3 Alternativstandorte

Einwendung (privat):

Zu Alternativstandorten gibt es keinerlei Auskünfte. Die Regionen und Kreise hätten lediglich geäußert, „man wolle keinen Recyclingpark“. Bis zu einer sinnvollen Suche nach Alternativen und Klärung durch Gremien ist eine Genehmigung auszusetzen.

Das BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV sieht keine Prüfung von Alternativstandorten vor. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Antragstellerin die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, die an den Standort gestellt werden. Wenn dies der Fall ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

1.4 Zulassung vorzeitigen Beginns

Einwendung (LNV):

Lag eine Genehmigung gemäß § 8a BImSchG durch das Regierungspräsidium für die Umsiedlung der Mauereidechsen vor? Im Falle keiner Genehmigung müssten die Mauereidechsen wieder umgesiedelt werden.

Der vorzeitige Beginn wurde am 17.03.2017 zugelassen. Die Zulassung beschränkte sich auf das Absammeln und Umsiedeln der Mauereidechsen in die vorgesehenen Ersatzhabitate und auf die anschließenden Erdarbeiten auf den bestehenden Habitatflächen. Die Entscheidung wurde in Abstimmung mit den Naturschutzreferenten 55 und 56 des Regierungspräsidiums ausgesprochen.

Einwendung (LNV):

Schon heute werden wassergefährdende Abfälle (z.B. behandelte Hölzer, Elektronikschrott) und mineralische Abfälle neben der Versandhalle unter freiem Himmel auf nicht versiegeltem Grund gelagert. LKWs der Fa. „Fischer Weilheim“ laden ohne Prüfung und Wiegen ab.

Die Anlage ist seit Januar 2017 „vorzeitig in Betrieb“ gegangen, obwohl die im Antrag auf Genehmigung aufgeführten Bauauflagen zum Schutz von Luft- und Grundwasserverschmutzung noch gar nicht gebaut, geschweige denn in Betrieb sind.

Diese Einwendung zielt auf das bereits bestehende Betriebsgelände ab, für das die Stadt Stuttgart zuständig ist. In diesem Bestandsbetrieb darf auf Grundlage der durch die Stadt Stuttgart erteilten Genehmigung mit Abfällen umgegangen werden.

Die beantragten Anlagen, für die das Regierungspräsidium zuständig ist, werden noch nicht betrieben.

1.5 bauplanungsrechtliche Einwendung

Einwendung (LNV):

Die Behauptung „das Betriebsgelände ist abgelegen von der nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung und anderen geschützten Nutzungen“ ist falsch. Etwa 30 m nördlich von der Grundstücksgrenze beginnt ein großes geschlossenes Siedlungsgebiet – der Stadtteil Münster; südlich liegt die Wohnsiedlung Hallschlag in etwas größerer Entfernung.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich tatsächlich Wohnbebauung und Büros. Daher wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Immissionsorte, welche sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden und an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Staub- und Lärmbelastung) am ehesten zu erwarten ist, untersucht. Die Ergebnisse der Gutachter zeigen, dass an allen Immissionsorten die Immissionswerte eingehalten werden.

1.6 sonstige formale Einwendungen

Einwendung (LNV):

Auf dem Betriebsgelände wird bereits eine Anlage für Papier- und Kunststoff-Recycling betrieben - es handelt sich also um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage, eine Genehmigung muss für die Gesamtheit der Betriebsanlagen derselben Art beantragt werden (§ 1 Abs. 3 in der 4. BImSchV).

Es obliegt allein der Antragstellerin zu entscheiden, was die beantragte Genehmigung umfassen soll. Tatsächlich gibt es Überschneidungen zum Altbestand, und zwar im Hinblick auf die bestehende Halle BE 5 (vgl. unter D. 1.). Soweit sich das beantragte Vorhaben und der Altbestand nicht überlagern, gelten die Bestandsgenehmigungen weiter. Bei der Betrachtung der Immissionen werden allerdings alle auf dem gesamten Betriebsgelände stattfindenden Tätigkeiten zu Grunde gelegt.

Einwendung (privat):

Der Informationspflicht gegenüber den Anwohnern der Zuckerfabrik 2 und 4 wurde nicht nachgekommen, da sie nicht im Vorfeld informiert wurden.

Im BImSchG ist keine Angrenzeranhörung vorgesehen, wie es z. B. in der Landesbauordnung (LBO) der Fall ist. Stattdessen gibt es die öffentliche Bekanntmachung. Die Antragstellerin hat zudem in verschiedenen Gremien eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. So hat u. A. im Umwelt- und Technikausschuss der Landeshauptstadt Stuttgart und in den Bezirksbeiräten Bad-Cannstatt und Münster eine Vorstellung des Vorhabens stattgefunden. Am 03.05.2017 fand zudem eine Informationsveranstaltung für die Nachbarschaft statt.

Einwendung (privat):

Mit Verweis auf das Urteil vom 18.05.1995 (DVBl. 1996,40) wird angemerkt, dass kein Bestandsschutz für eine genehmigte Nutzung bei einer zeitlichen Unterbrechung der Nutzung besteht. Der obere Bereich des Flurstücks 1018 wurde seit Jahren von der Fa. S-Plus und später Fa. Alba und ihrem Rechtsnachfolger nur als Containerabstellplatz genutzt und nicht als Ablade- oder Umschlagsstelle.

Die Antragstellerin beruft sich gerade nicht auf Bestandsschutz, da sie eine Neugenehmigung beantragt hat.

2. Standort

2.1 Denkmalschutz / Travertin

Einwendung (LNV):

Eine archäologische Fundstätte von Weltrang würde unwiederbringlich verloren gehen. Viele wertvolle Fossilien werden hier noch vermutet.

Wird eine archäologische Fundstelle überdeckt, handelt es sich nicht um eine Zerstörung. Im Gegenteil, denn in anderen Fällen werden künstliche Überdeckungen angewendet, um archäologische Schichten im Erdreich zu erhalten. Eher hat der Travertin-Abbau, der an diesem Platz für Jahrzehnte stattgefunden hat, zu einer unwiederbringlichen Zerstörung der fossilen Schichten geführt. Solange die archäologisch wertvollen Schichten in der Erde verbleiben und der Steinabbau im Steinbruch nicht wieder begonnen wird, ist dem Denkmalschutz Genüge getan.

Einwendung (privat):

Bei Genehmigung des Vorhabens wird die Möglichkeit genommen, den Travertinabbau wieder zu nutzen um renovierungsbedürftige Travertinbauten in Stuttgart in Stand zu setzen.

Das LfD hat sich in dieser Frage intern mit der Baudenkmalpflege abgestimmt, deren Interesse es ist, die historischen Bauten mit entsprechendem Steinmaterial möglichst sachgerecht instand zu halten und zu konservieren. Dem gegenüber steht das Schutzinteresse des LfD an diesen Steinschichten. Am Ende der Gespräche wurde der Vorrang des Schutzes der Fossilien-Lagerstätten beschlossen. Der Steinbruch sollte nach Ansicht des LfD keine Abbaufäche für Rohstoffgewinnung sein.

Einwendung (LNV):

Betriebshallen sind kulturhistorisches Erbe und stehen seit 1987 unter Denkmalschutz.

Die Besorgnis, dass an diesen Bauwerken Schäden entstehen, ist unbegründet, da das Betriebskonzept und die Umgestaltung des Areals keine zukünftigen Schäden befürchten lassen.

Einwendung (LNV):

Die Anlagen sollen innerhalb eines nach § 22 DSchG eingetragenen Grabungsschutzgebietes gebaut werden. Die heute noch offenen Steinbruchwände und Abbausohlen müssen daher weiterhin zugänglich bleiben. Die Ausführung muss baubegleitend überwacht werden.

Die offene Travertinwand des ehemaligen Steinbruchs bleibt nach Voranmeldung weiterhin für wissenschaftliche Untersuchungen zugänglich. Alle Ausführungen werden vom Landesamt für Denkmalpflege als für das Grabungsschutzgebiet zuständige Behörde begleitet und überwacht. Auf den betroffenen Abbausohlen fanden vorab Untersuchungen statt, die zeigten, dass darunter keine Kulturdenkmale mehr zu erwarten sind, da es sich um Auffüllungen von Travertinschutt handelt.

2.2 Artenschutz

Einwendung (privat):

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung geht man von lediglich 38 gesichteten Exemplaren der Mauereidechse aus. Diese Zahl lässt sich auf wenigen Quadratmetern bei einem Spaziergang sichten, insbesondere im Bereich der Zone BE 6.

Die mit der Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 17.03.2017 genehmigte Absammlung und Umsetzung der Mauereidechsen in die dafür vorgesehenen Ersatzhabitate war erfolgreich. Dies belegt die Erfolgskontrolle des Tier- und Landschaftsökologie-Büros Dr. Deuschle. Auf den Habitatflächen innerhalb des Betriebsgeländes hat dieses Büro insgesamt 54 sowie auf der Habitatfläche entlang der Haldenstraße insgesamt 710 Mauereidechsen festgestellt. Im Hinblick darauf ist die Einwendung daher heute nicht mehr entscheidungsrelevant.

Einwendung (NABU):

Um einen Eidechsenbestand abschätzen zu können, sind mindestens vier Begehungen pro Art erforderlich. Drei zwischen März und Juli, eine ab August für den Reproduktionsnachweis. Vorliegend wurden nur drei Begehungen für die Mauereidechse durchgeführt, am 07.05., am 28.05. und am 16.07.2015. Bei einer vierten Begehung am 18.06.2015 wurden nur Vögel kartiert.

Vier Kartierungen wurden durchgeführt. Eine davon hat sich von den Witterungsbedingungen als nicht optimal herausgestellt. Dennoch hat der Kartierer die Einschätzung abgegeben, dass er an einem anderen Tag nicht mehr Tiere finden würde. Es wurde positiv unterstellt, dass am Standort eine Reproduktion stattfindet.

Einwendung (NABU):

Bei den Begehungen wurden keine Männchen und Weibchen unterschieden. Außerdem fand zwischen August und Oktober keine Begehung statt, um den Anteil der Jungtiere zu erfassen. Fundierte Aussagen zur Populationsstruktur liegen somit nicht vor.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wurde nach der maximalen Anzahl der Adult-Tiere berechnet, wofür die Unterscheidung nicht erforderlich ist.

Einwendung (NABU):

Die Einschätzung des Gutachters, "dass die Populationsstruktur darauf hindeutet, dass sich die Population nicht in sehr gutem Erhaltungszustand befindet..." ist falsch. Im Zeitraum vom 06.04.17 bis 06.06.17 sowie ab dem 14.08.17 wurden insgesamt 900 Tiere abgefangen und umgesiedelt, 225 adulte, der Rest subadult und juvenil.

In Änderung zu dieser ersten Einschätzung wurde im artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag von einem günstigen Erhaltungszustand der Population ausgegan-

gen. Nach Auffassung der Gutachter befindet sich die Art hier sehr wohl in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass die lokale Population nicht gefährdet ist. Dies belegen die Fangergebnisse.

Einwendung (NABU):

Die Bewertung der Habitatgüte durch die Sachverständigen ist falsch: Ausgehend von einer Populationsgröße von 150 Tieren in den Eidechsenhabitaten wurde vom Gutachter ein Flächenanspruch von 45m² pro Eidechse berechnet. Damit lag die Bewertung der Habitatgüte im unteren Bereich. Da aber tatsächlich 900 Tiere umgesiedelt wurden, beträgt der Flächenanspruch pro Eidechse jedoch 7,4m², die Habitatgüte ist damit im oberen Bereich anzusiedeln.

Zur Zeit der Kartierung im Jahr 2015 war der zentrale Teil des Steinbruchs mit offener Erdfäche versehen und stark beschattet. Daher waren keine optimalen Strukturen vorhanden. Diese wurden erst später durch Rodungen aufgewertet. Im Jahr 2017, also nach der Aufwertung der Fläche, hat sich diese zum Beginn der Umsiedlung wieder stark mit Mauereidechsen befüllt. Dies erklärt die Diskrepanz der Daten.

Einwendung (NABU):

Das Gutachten geht davon aus, dass das Mauereidechsen-Vorkommen im Plangebiet im Austausch mit benachbarten Vorkommen steht. Diese Behauptung wurde ohne Untersuchung aufgestellt. Durch angrenzende Straßen ist der Austausch zwar nicht unmöglich, jedoch erschwert. Diese Untersuchung muss von einem anderen Sachverständigen nachgeholt werden.

Es gibt keine Barrieren durch Straßen, da es lediglich eine Straße im Süden gibt. Selbst im Bahnkörper im Nordosten gibt es Mauereidechsen und der Travertinpark auf der anderen Seite des alten Bahndamms ist ebenfalls sehr gut mit Mauereidechsen besiedelt.

Einwendung (NABU):

Die Umsiedlung hätte nicht genehmigt werden dürfen: Aufgrund der kurzen Zeit zwischen der Anlage der Ausgleichsflächen und der Umsiedlung der Eidechsen von nur wenigen Wochen sind die Ausgleichsflächen (noch) nicht als Habitat für die Mauereidechsen geeignet. Drei Jahre werden bei Mauereidechsen angesetzt (LAUFER 2014). Als Folge weichen die Tiere auf umgebende Habitate aus. Viele

Tiere werden dort nicht überleben, sei es durch Ungeeignetheit des Habitats oder Revierkämpfe in bereits besetzten Revieren.

Der vorzeitige Beginn, der am 17. März 2017 nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde zugelassen wurde, umfasst ausschließlich das Umsetzen und Neuansiedeln der Eidechsen. Diese Zulassung war die Rechtsgrundlage für die Absammlung und Umsiedlung der Eidechsen. Am 10.10.2017 hat die Stadt Stuttgart als untere Naturschutzbehörde die Ersatzhabitats abgenommen. Der Beginn der Umsiedlung wurde mit den Fachbehörden abgestimmt. Eine ausreichende Funktionsfähigkeit auf den internen Habitatflächen, die neu angelegt wurden, wurde dadurch erreicht, dass innerhalb des Geländes drei Flächen durch Auflichtung der Gehölzsukzession und Einbringung von Habitatelementen optimiert und eidechsen-gerecht hergestellt wurden. Diese Flächen waren durch die sie umgebende Vegetation sofort funktionsfähig.

In der Haldenstraße wurden mit hohem Aufwand neue Habitatstrukturen auf unbewachsenen Flächen hergestellt. Aufgrund der Auflagen und der Befürchtung, dass noch keine ausreichende Funktionsfähigkeit vorhanden ist, musste das Fortschreiten der Vegetationsperiode abgewartet werden. Die Umsiedlung dorthin wurde erst ab Mitte August 2017 von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen und von der Antragstellerin vorgenommen, als auch dort eine ausreichende Funktionsfähigkeit vorhanden war.

Einwendung (NABU):

Vor der Genehmigung des Antrags muss geprüft werden, ob die Umsiedlung der Mauereidechsen auf die Ausgleichsflächen erfolgreich war, um nachzuweisen, dass mit den bisherigen Maßnahmen nicht gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde. Die Erfolgskontrolle muss durch ein anderes, besser geeignetes Büro erfolgen.

Über die Prüfung liegen Monitoringberichte des Büros für Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle vom April 2018 und November 2018 vor. Daraus folgt, dass es bislang keine Anzeichen dafür gibt, dass die Maßnahme nicht funktioniert. In Bezug auf die Unterscheidung der einzelnen Tiere werden alle Tiere im Rahmen einer Fotodokumentation fotografiert, sodass nahezu alle Tiere mit Bildbelegen nachgewiesen werden können. Es entspricht dem fachlichen Standard, dass im Rahmen eines solchen Monitorings der Erfolg der Maßnahme dokumentiert wird und ggf. zur Verbesserung der Maßnahme bestimmte Vorschläge getroffen werden können. Im

Ersatzhabitat Haldenstraße wurde ein sehr gutes Ergebnis erzielt: 180 adulte Tiere wurden auf diese Fläche umgesetzt; bei nur einer Begehung wurden davon bereits 175 Alttiere wieder nachgewiesen.

Einwendung (NABU):

Welche Regelungen gibt es, falls die Umsiedlung der Eidechsen nicht erfolgreich war? Der ehemalige Steinbruch ist bereits eingeebnet bzw. verfüllt und für die Eidechsen nicht mehr besiedelbar.

Über das Monitoring kann festgestellt werden, ob an einer Stelle nachgebessert werden muss. Falls bestimmte Maßnahmen erforderlich sein sollten, wird die Vorhabenträgerin informiert, dass entweder pflegend oder durch zusätzliche Strukturen eingegriffen werden muss.

Einwendung (NABU):

Die Ausgleichsflächen im Plangebiet befinden sich an Randbereichen in größtenteils für Eidechsen ungünstiger Exposition. Auf a2 waren am 07.12.2017 bereits die Sandlinsen stellenweise überwachsen und auf der Fläche lag Müll.

Bewuchs ist auf der Fläche und auch auf den Sandlinsen gewünscht, da Bewuchs Deckung für die Tiere schafft und daher zu einer höheren Tierdichte beiträgt. Müll stört die Eidechsen grundsätzlich nicht, da sie dort viel Deckung finden. Dennoch sind wilde Müllablagerungen nicht zulässig und sind von der Betreiberfirma zu entfernen, ebenso ein zu starker Bewuchs der Habitatelemente. Dieser wird durch Pflegedurchgänge reduziert.

Einwendung (NABU):

Die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets wurden entlang der relativ stark befahrenen Haldenstraße angelegt und grenzen direkt an den zukünftigen Parkplatz an. Durch die häufige Anwesenheit von Menschen und ein- und ausparkende Autos werden die Eidechsen gestört und beunruhigt. Nach Entfernung des hohen Zauns ist mit Müllablagerung und Betreten von Menschen und somit der Beschädigung oder Zerstörung der Habitate zu rechnen.

Viele Mauereidechsenhabitate liegen in unmittelbarer Nähe von Straßen. Die Tiere siedeln sich auch dort an und stören sich nicht an Straßen oder eng besiedeltem Raum.

Einwendung (NABU u. LNV):

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist zu unterbrechen und die geräumten und eingeebneten Flächen sind umgehend wiederherzustellen und den Tieren wieder als (Über-)Lebensraum anzubieten. Anschließend soll gerne gemeinsam versucht werden, für CEF-Maßnahmen geeignete Lebensräume für die noch vorhandenen Tiere zu schaffen. Mehrere Hundert Mauereidechsen sind bereits umgesiedelt, so wurden vollendete Tatsachen geschaffen.

Mit dem Bescheid des Regierungspräsidiums vom 17.03.2017 wurde eine abschließende Entscheidung getroffen. Für eine Unterbrechung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sieht das Regierungspräsidium keinen Anlass, da die Umsiedlung der Eidechsen erfolgreich war. Außerdem gelten die Nebenbestimmungen der artenschutzrechtlichen Entscheidung, wie bspw. ein Monitoring, weiter. Nach Errichtung des geplanten Vorhabens werden weitere Flächen zur Verfügung stehen. Mit deren Herstellung wird zusätzlicher Lebensraum für die Eidechsen geschaffen, sodass eine weitere Verbesserung der Population zu erwarten ist.

Einwendung (LNV u. privat):

Laut Übersichtsplan gibt es nur wenige schmale, nicht zusammenhängende Flächen „a1, a2, b2 u. c2“ die als „CEF-Maßnahmen: Aufwertung bestehender Habitate“ bezeichnet werden. Wertlos aus Naturschutzsicht (geringe Größe und räumliche Trennung untereinander). Zudem darf kein Oberflächenwasser in die Ausgleichsflächen laufen.

Es handelt sich tatsächlich um Einzelflächen, die etwas verteilt liegen. Die Qualität dieser Flächen wurde insofern berücksichtigt, dass die Flächen jeweils nicht zu 100 % als Ausgleichflächen angerechnet wurden, sondern mit entsprechenden Minderungsfaktoren.

2.3 Naturraum im Stadtgebiet / Fledermäuse

Einwendung (LNV):

Nach Aussage des Gutachters weist die Felswand des Steinbruchs keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der NABU hält eine Überprüfung für zwingend erforderlich, da die deutlichen tiefen Spalten und Höhlungen durchaus von Fledermäusen bewohnt werden können. Zudem liegt das Plangebiet in einem bekannten, wichtigen Zugkorridor von Fledermäusen. Auch für die Werkshallen ist eine Untersuchung auf potenzielle Fledermausquartiere erforderlich.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung hat das Ingenieurbüro Dörr ausgeführt, dass die Felswand des Steinbruchs keine geeigneten Quartiermöglichkeiten aufweist. Baumquartiere seien in den jungen Sukzessionsgehölzen nicht möglich. Eingriffe in die Felswand und in Sukzessionsgehölze („Robinienwäldchen“) sind daher für diese Artengruppe ohne Relevanz.

Die z. T. offenen Werkshallen wurden nicht näher untersucht, da an den bestehenden Gebäuden keine baulichen Änderungen geplant sind.

Dass auf dem Gelände keine Fledermäuse aktiv sind, bestätigen im Übrigen auch die Beobachtungen der Betreiberin der Bestandsanlage.

2.4 Mineralwasser / Heilquellen

Einwendung (LNV u. privat):

Das Standortgelände liegt in der Innenzone des Heilquellen Schutzgebiets (§ 4 Abs. 2 Heilquellen-Schutzverordnung), die ein Verbot der Errichtung von Anlagen, die wassergefährdende oder organische Stoffe verwenden, vorsieht. Wasser läuft über die Neckarstraße direkt in das Kerngebiet des Muschelkalk- und Heilquellenschutzgebietes.

In der Innenzone des Heilquellenschutzgebiets ist eine Verwendung von wassergefährdenden oder organischen Stoffen in unterirdischen Anlagen verboten. Eine Verwendung in unterirdischen Anlagen gemäß § 2 Nummer 27 AwSV wurde von der Fa. RPN jedoch nicht beantragt.

Einwendung (privat):

In der nächsten Umgebung befinden sich mehrere Mineralwasserquellen (Mombach- und Auquelle), die durch mögliche Grundwasserkontaminationen gefährdet sind. An der Neckartalstraße steht ein Brunnenhäuschen mit Schläuchen, die das Wasser der Quelle abführen. Wohin? Wo ist die Quelle gefasst? Gibt es Untersuchungen zur Stoffbelastung der Quelle? Mindestens seit 1991 (Einrichtung einer Recyclinganlage) müsste die Quelle ständig kontrolliert worden sein.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist eine Grundwasserkontamination ausgeschlossen. Das Vorhaben ist nach den vorliegenden Unterlagen konform mit der Heilquellenschutzverordnung.

Einwendung (LNV):

Travertin enthält Spalten und Klüfte, durch die Verunreinigungen und ausgewaschene Giftstoffe als Sickerwässer in das Mineralwasser geschwemmt werden und die Oberschichten durchdringen. Ein „Oberflächen-Aufbau der Lagerflächen mit Asphalt“ ist unzureichend, ein Übertreten des kontaminierten Niederschlagswassers in nicht befestigte Bereiche kann nicht verhindert werden. Eine Asphaltdecke bietet keine Gewähr für dauerhafte Dichtheit (Risse/Spalten); dauerhafte Dichtheit einer „Schwarzdecke“ wird nicht überprüft.

Abfälle, die gasförmige, flüssige und feste wassergefährdende Stoffe mit einer zugeordneten Wassergefährdungsklasse (WGK 1 bis 3) beinhalten, werden ausschließlich in geeigneten geschlossenen Ladeeinheiten zeitweilig gelagert, sodass ein Durchdringen ins Erdreich von solchen Stoffen ausgeschlossen ist. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist im Betrieb nicht zu besorgen. Zusätzlich werden die entsprechenden Ladeeinheiten als Anlagen gemäß der Verordnung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf einer nachweislich flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche aufgestellt und betrieben. Des Weiteren soll die geplante Anlage nach Maßgabe der in der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Einwendung (privat):

Ohne eine kontrollierbare Flächendrainage der Freiflächen und in der Halle können Leckagen nicht kontrolliert werden.

Die wassergefährdenden Stoffe werden in der Weise gelagert, wie es der AwSV, entspricht. Diese Verordnung beruht auf dem Besorgnisgrundsatz, dem hier Rechnung getragen wird.

2.5 Öffentliches Wegerecht

Einwendung (privat):

Die Durchgangsstraße im ehemaligen Laustergelände zur oberen Werkstatt oder der damaligen Versandhalle und weiterführend an die Zuckerfabrik gehört der Stadt Stuttgart. Außerdem bestand ein öffentliches Durchgangsrecht auf dem Gelände: Anschluss Enzstraße Unterführung, Staffel Travertinsäulen bzw. Weiterführung Murgtalstraße zur Durchgangstraße Lauster. Dieses öffentliche Wegerecht sollte für die Bevölkerung der Stadtteile und deren Schüler aktiviert werden, um zum Traver-

tin Park bzw. zur Carl-Benz-Schule zu gelangen. Dass immer wieder Schüler über die Gleise gehen, darf nicht ignoriert werden.

Das Betriebsgelände befindet sich überwiegend in privatem Besitz oder ist von der Stadt Stuttgart langfristig gepachtet. Ein öffentliches Wegerecht besteht nicht.

3. Umgang mit gefährlichen Stoffen

3.1 Handhabung der gefährlichen Stoffe

Einwendung (LNV):

Aus den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, was im Einzelnen mit den angelieferten Abfällen geschehen soll.

In den Formblättern 2.11 und 2.12 der Antragsunterlagen sind alle Abfallschlüsselnummern, die angenommen werden und die im Eigenbetrieb anfallen, vermerkt. Außerdem ist aufgeführt, ob die Abfälle einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden.

Einwendung (LNV):

Bleibatterien: Die enthaltene Schwefelsäure muss abgelassen und neutralisiert werden – eine Neutralisationsanlage und dafür geeignete Arbeitsplätze sind im Antrag nicht angegeben.

Die Antragstellerin hat keine Behandlung von Bleibatterien beantragt. Folglich ist auch keine Neutralisationsanlage notwendig. Die Bleibatterien werden in wasserdichten Spezialbehältern gelagert und anschließend weiter entsorgt.

Einwendung (LNV):

Leuchtstoffröhren: Es wird mit keinem Wort erwähnt, wie das Zerbrechen der Röhren und damit der Austritt von Quecksilberdampf verhindert werden soll.

Das Rücknahmesystem für ausgediente Leuchtstoffröhren stellt geeignete Behälter zur Verfügung. Die Leuchtstoffröhren dürfen ausschließlich in diesen Behältern gelagert werden, um eine bruchsichere Lagerung zu gewährleisten.

Falls eine Leuchtstoffröhre dennoch zu Bruch gehen sollte, sind entsprechende Behälter vorhanden, in denen die Bruchstücke gesammelt und ordnungsgemäß ent-

sorgt werden. Eine Kontaminierung des Erdreichs kann daher ausgeschlossen werden.

Einwendung (privat):

Die mangelnde Verkehrssicherungspflicht der jetzigen Betreiber ist eine Gefahr für Leib und Leben: Kunststoffabfälle, Styropor, Blechteile, Holzplatten liegen unkontrolliert auf Dach, Gleis und den anliegenden Grundstücken; am 1. Oktober wurde im oberen Teil des Geländes Elektronikschrott, Elektrogeräte, Computer und Platinen, angestrichene und behandelte Hölzer unter freiem Himmel liegen gesehen.

Die Einwendung hat keinen Bezug zum Vorhaben. Sie richtet sich gegen den Betrieb der Bestandsanlage, für welche die Stadt Stuttgart zuständig ist.

Einwendung (privat):

Das ganze Jahr 2017 erfolgte die Lagerung und Behandlung, zum Teil auch von gifthaltigen Abfällen, auf der Ebene vor der ehemaligen Versandhalle auf unbefestigtem Untergrund - zerkleinertem und gestampftem Travertin - also Schottermaterial.

Diese Einwendung hat keinen Bezug zum Vorhaben. Sie richtet sich gegen den Betrieb der Bestandsanlage, für die die Stadt Stuttgart zuständig ist.

3.2 Radioaktiv kontaminierte Baustoffe

Einwendung (privat):

Die Besorgnis ist groß, dass radioaktiv kontaminierte Baustoffe und strahlender Bauschutt per „Freimessung“ durch Dekontaminationsschritte bzw. Vermischung mit Hilfe der bereits installierten Brecheranlage umdeklariert und dann kostengünstig verscharrt oder recycelt werden (da die EnBW auch die Aufsicht über die zurückzubauenden AKW hat). Sorge vor zusätzlicher Strahlenbelastung der Bevölkerung.

Radioaktiv belastete Materialien unterliegen dem Atomregime und sind keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Diese Materialien werden nach den Vorschriften des Atomregimes entsorgt. Eine Annahme oder eine Behandlung radioaktiver Abfälle oder sog. freigemessener Abfälle auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin ist weder geplant noch erlaubt.

3.3 Asbest und KMF

Einwendung (LNV):

Die Angaben zu Asbest und KMF im Antrag in Abschnitt 2.4 „Arbeitsschutz“ sind völlig unzureichend: Nach TRGS und Gefahrstoffverordnung dürfen asbesthaltige Stoffe nur in besonderen, eigens dafür hergerichteten Räumen untergebracht werden. Spezielle Foliensäcke und „befähigte Mitarbeiter“ genügen nicht.

Nach TRGS 519 sind asbesthaltige Abfälle bereits am Anfallort in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln. Die geeigneten Behälter können z. B. ausreichend feste Kunststoffsäcke oder Big-Bags sein. Ein spezieller Raum ist dafür nicht erforderlich. Dies gilt auch für künstliche Mineralfasern (KMF). Die Mitarbeiter, die mit solchen Abfällen umgehen, sind durch den Erwerb der Sachkunde in der Lage, für einen sicheren Umgang mit solchen Abfällen zu sorgen.

Einwendung (LNV):

Was passiert mit offen angeliefertem asbesthaltigem Abfall? Laut Gefahrstoffverordnung Ziff. 2.4.3 „Schutzmaßnahmen mit Asbestexposition“ müssen zahlreiche Vorkehrungen getroffen werden, die in den Antragsunterlagen allesamt fehlen.

Die Abfälle müssen in reißfesten, ordnungsgemäß verschlossenen Kunststoffsäcken oder Big-Bags verpackt angeliefert werden. Falls der Abfall nicht ordnungsgemäß angeliefert wird, so wird dieser durch sachkundiges Personal erneut verpackt. Die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften wie z. B. die Gefahrstoffverordnung müssen im Antrag nicht im Einzelnen aufgeführt werden, da diese für den Betreiber unmittelbar gelten.

Einwendung (LNV):

Das Staubgutachten ist als Nachweis der Unbedenklichkeit nicht geeignet: es geht nicht auf das Thema Asbest ein, angesichts der Menge von 40 t asbesthaltiger Stoffe täglich muss allerdings mit einer nicht unerheblichen Menge an freigesetzten Asbestfasern in die Umwelt gerechnet werden.

Die Anlieferung der asbesthaltigen Abfälle findet in reißfesten, verschlossenen Kunststoffsäcken oder Big-Bags statt, sodass eine Freisetzung der Asbestfaser ausgeschlossen ist. Daher ist eine Betrachtung im Gutachten nicht notwendig.

4. Abwasser

Einwendung (LNV):

Die „Beschreibung der Abwasseranlage“ enthält lediglich den Nachweis einer ausreichenden Regenwasser-Rückhaltung für einen Bemessungsregen.

Die Antragsunterlagen wurden vom Regierungspräsidium geprüft und für ausreichend befunden.

Einwendung (LNV):

Für die Bereiche der gefährlichen Abfälle ist für das bei Reinigungsvorgängen und Berieselung zur Staubbindung anfallende Abwasser und Niederschlagswasser keinerlei Aufbereitung vorgesehen, obwohl eine Schadstoff-Ausschwemmung nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die Einstufung der gefährlichen Abfälle in Bezug auf die Wassergefährdung wurde ein AwSV-Gutachten erstellt. Unabhängig von diesem Gutachten werden alle Abfälle, die wassergefährdende flüssige Stoffe beinhalten, in entsprechenden Behältern oder witterungsgeschützt auf dichten Bodenflächen zeitweilig gelagert. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ist bei dieser Betriebsweise nicht zu besorgen, da sich die flüssigen wassergefährdenden Stoffe in geschlossenen Anlagenteilen befinden. Für die restlichen Abfälle ist eine Lagerung im Freien oder offenen Behältern zulässig, da bspw. den Abfällen keine flüssigen wassergefährdenden Stoffe anhaften. Eine Schadstoff-Ausschwemmung ist daher nicht zu befürchten.

Einwendung (LNV):

Die Abwassersatzung verbietet das Einleiten schadstoffbelasteter Wässer in die Abwasserkanalisation – Mindestanforderung ist ein Rückhaltebecken, das durch Beprobung kontrolliert wird. Die beabsichtigte Abwasser-Ableitung mit unkontrollierter Schadstoffabgabe in die öffentliche Kanalisation schadet dem Klärwerksbetrieb und ist nicht zulässig.

Das beantragte Entwässerungskonzept sieht zwei Rückhaltebecken vor, welche Stoffe, die zu Ablagerungen in der öffentlichen Kanalisation führen können, zurückhalten. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart (SES) angehört. Dieser hatte keine Bedenken hinsichtlich der Einleitung des Oberflächenwassers in die öffentliche Kanalisation und der Abreinigung

im Hauptklärwerk Stuttgart-Mühlhausen. Des Weiteren sieht die Abwasserverordnung mit den dazugehörigen Anhängen für den hier einschlägigen Anlagentyp, nämlich Lagerung und Behandlung von Abfällen, keine Grenzwerte für die Einleitung in die Kanalisation vor. Aus diesem Grund werden vom Regierungspräsidium auch keine Einleitbedingungen festgesetzt.

5. Brandschutz

Einwendung (LNV u. privat):

Das „Brandschutzkonzept“ vom 14.11.2016 von Halfkann + Kirchner BI für Brandschutz beschränkt sich ausschließlich auf die „Nördliche Halle“ BE 5 zur Lagerung „Gefährlicher Abfälle“. Der gesamte übrige Gebäudebestand und die Freibereiche bleiben unberücksichtigt, das „Brandschutzkonzept“ ist unzureichend und entspricht nicht der VdS 2517.

Das Brandschutzkonzept bezieht sich ausschließlich auf die Halle BE 5, weil dort eine brandschutztechnische Abtrennung zum weiteren Gebäudebestand eingeplant worden ist. Insofern kann im Zuge der Erstellung eines solchen Brandschutzkonzeptes ausschließlich auch die Halle BE 5 betrachtet werden. Das Brandschutzkonzept muss den Anforderungen der Richtlinien eines Sachversicherers nicht entsprechen, da dies hier insbesondere im Hinblick auf die bauordnungsrechtlichen Tatbestände nicht relevant ist.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde unter anderem die Baurechtsbehörde, die auch für den Brandschutz zuständig ist, beteiligt. Diese hat zum geplanten Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Einwendung (LNV):

Die Untersuchung der im Brandfall freigesetzten Mengen an Rauch und Brandgasen fehlt ebenfalls.

Die Beurteilungsgrundlage für das Brandschutzkonzept ist die Landesbauordnung Baden-Württemberg. Daneben ist für solche Industriebauten die sogenannte Industriebau-Richtlinie anzuwenden. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Brandschutzkonzeptes ist ein Nachweis möglicher freigesetzter Rauchgasmengen nicht erforderlich.

Einwendung (LNV):

Nachweis der Brandabschnittsgröße: Maßgebend ist die Hallen-Grundfläche, die der Gutachter mit 1.591 m² angibt. Danach ist ein Brandabschnitt für die gesamte Halle ausreichend. Im Erläuterungsbericht der Betriebseinheiten und auch im Übersichtsplan ist die Hallen-Grundfläche für BE 5 jedoch mit 2.250 m² angegeben, was eine Aufteilung auf zwei Brandabschnitte nötig machen würde, d. h. eine bauliche Unterteilung der Halle mittels Brandwand und Brandschutztüren. Welche Angaben stimmen?

Eine erneute Überprüfung hat ergeben, dass die Grundfläche der Halle tatsächlich 1.591 m² beträgt, die Angaben im Brandschutzkonzept also stimmen. Insofern ist die Halle als ein zusammenhängender Brandabschnitt zulässig und die Ausbildung innerer Brandwände nicht erforderlich.

Einwendung (privat):

Die brandschutztechnische Untersuchung wurde mit der Vorgabe „Leere Halle“ gemacht. Genau diese Halle ist zur Lagerung und Aufbereitung auch brennbarer und explosiver Stoffe vorgesehen. Es steht lediglich die Aussage im Raum „es könne ja nichts passieren“.

Öffentlich-rechtliche Brandschutzkonzepte werden erstellt, weil grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass es zu einem Brand kommt. Im Rahmen des Brandschutzkonzepts wird ermittelt, unter welchen behördlich akzeptierten Restrisiken ein Brandschutzkonzept auch die erforderlichen baulichen und anlagetechnischen Brandschutzmaßnahmen erfüllen muss. In diesem Zusammenhang wurde keine leere Halle begutachtet, sondern eine Halle, die grundsätzlich eine Nutzung aufweist, im konkreten Fall eine Lagerhalle.

Einwendung (LNV):

Die „Nördliche Halle“ wird als „Sonderbau“ eingestuft und die brandschutztechnischen Anforderungen im „vereinfachten Verfahren“, d.h. ohne Ermittlung der Brandlasten ermittelt, was angesichts der großen Lagermenge gefährlicher Abfallstoffe unverständlich ist, die Brandlast-Ermittlung ist nachzuholen.

Eine Brandlastuntersuchung und ein rechnerischer Nachweis sind im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich.

Einwendung (LNV):

Rauch- und Wärmeabzug: Die erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen reichen für eine Fläche von 2.250 m² nicht aus.

Diese Aussage ist bei einer Grundfläche von 2.250 m² richtig. Da jedoch (s. o.) festgestellt wurde, dass die Flächenangabe aus dem Brandschutzkonzept zugrunde gelegt wurde und hier die tatsächliche Hallengrundfläche relevant ist, ist die Angabe im Brandschutzkonzept korrekt.

Einwendung (LNV):

Wandhydranten: Der Gutachter verweist auf Ziff. 5.14.1 der „Industriebau-Richtlinie“, wonach Wandhydranten bei Grundflächen von mehr als 1.600 m² gefordert werden. Bei einer Grundfläche von 2.250 m², wie im Antrag angegeben, wären Wandhydranten nötig.

Das Erfordernis eines Wandhydranten ist im Rahmen der Industriebaurichtlinie an die Fläche gekoppelt, die bei 1.600 m² liegt.

Einwendung (privat):

Löschmittelversorgung ist nicht gewährleistet, bei der Größe der Anlage „mit Brandabschnittsflächen größer als 3.200 m² sollten mindestens 4.800 l/min (288 m³/h) für einen Zeitraum von drei Stunden mit einem Fließdruck von mindestens 3 bar verfügbar sein.“

Die Branddirektion der Stadt Stuttgart wurde im Verfahren beteiligt, diese hatte keine Forderungen, die über das Brandschutzkonzept hinausgehen.

Einwendung (LNV):

Nach der LBO ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß der „Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie“ zwingend vorgeschrieben für Anlagen in denen wassergefährdende Stoffe in größerer Menge gelagert werden. Obwohl die Schwellenwerte der LÖRüRL weit überschritten sind, hält die Antragstellerin eine Löschwasser-Rückhaltung nicht für erforderlich. Im „Brandschutzkonzept“ (S.16 Abschnitt 4.3) gibt es keinen Nachweis der gelagerten Mengen, der Gutachter stützt sich allein auf die Aussagen der Antragstellerin.

Für die geplante Anlage, in denen auch wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind aufgrund der vorhandenen Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen ge-

mäß Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) keine expliziten Löschwasserrückhalteinrichtungen erforderlich. Da sich die geplante Anlage innerhalb eines wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiets (Heilquellen Stuttgart-Bad Cannstatt) befindet, wurde dennoch ein Löschwasserrückhaltekonzept für den gesamten Anlagenstandort erstellt. Die Umsetzung des Konzepts ist unter C. 4.14 angeordnet. Die Menge der wassergefährdenden Stoffe sowie die Berechnung der Löschwasserrückhaltung werden im AwSV-Gutachten ausgeführt.

Einwendung (privat):

Die geplante Anlage entspricht nicht der Verordnung des RP Stuttgart zum Schutz der Heilquellen bezüglich des Löschwassers, das in der Regel wassergefährdende Stoffe enthält. Für die Außenzone, und umso mehr für die Innenzone, ist in § 3 Abs. 3 Nr. 2.1 festgelegt: „Es dürfen nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, das bei einer Betriebsstörung maximal freigesetzt werden kann.“

Die in § 3 Abs. 3 Nr. 2.1 Heilquellenschutzgebietsverordnung Stuttgart-Bad Cannstatt genannten Anforderungen an die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen werden in der geplanten Anlage eingehalten.

Abfälle, die gasförmige, flüssige und feste wassergefährdende Stoffe mit einer zugeordneten Wassergefährdungsklasse (WGK 1 bis 3) beinhalten, werden ausschließlich in geeigneten geschlossenen Ladeeinheiten zeitweilig gelagert, sodass ein Durchdringen ins Erdreich von solchen Stoffen ausgeschlossen ist. Zusätzlich werden die entsprechenden Ladeeinheiten als Anlagen gemäß der Verordnung für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf einer nachweislich flüssigkeitsundurchlässigen Bodenfläche aufgestellt und betrieben.

6. Umweltauswirkungen auf die Nachbarschaft

6.1 Nachbarschaftliche Einwendungen

Einwendung (privat):

Die Fahrzeugbewegungen und die damit verbundenen Lärmbelastigungen sowie Staubemissionen und insbesondere die Belastung unseres Geländes mit Müll von

der RPN GmbH beeinträchtigen unsere Mieter und damit mich sehr. Der Betrieb der Sportsfactory ist durch den Lärm empfindlich gestört.

Wir betreiben weniger als 50m entfernt in der Murgtalstraße ein Fitnessstudio. Wir befürchten erhebliche zusätzliche Belastungen bezüglich Lärm, Geruch, Luft und insbesondere Staubkonzentrationen.

Die Sportsfactory in der Murgtalstraße 60 liegt in einem Mischgebiet (MI). Der ermittelte Beurteilungspegel zur Tageszeit durch alle Geräuschquellen beträgt dort 52 dB(A) und unterschreitet den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um 8 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird daher sicher eingehalten. Im Hinblick auf die Belastung durch Staub wird in der Murgtalstraße 60 eine Zusatzbelastung von 2,8 µg/m³ erwartet. Die Gesamtbelastung liegt im Jahresmittelwert dann bei 25,8 µg/m³ und somit weit entfernt vom Jahreshgrenzwert von 40 µg/m³.

Einwendung (privat):

Bereits der jetzige seit 01.01.2017 geführte Betrieb der Anlage, der unseres Erachtens rechtswidrig ist, stört unseren Betriebsablauf, besonders die Vormittagskurse, bei nur einem Zehntel des geplanten Umschlags in den BEs 3, 5 und 6 zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, mit Schaufelbagger, Radlader und Verladung mit regem Schwerlastverkehr.

Für die Überwachung des Bestandsbetriebs ist die Stadt Stuttgart zuständig. Im Übrigen wird sowohl im Lärmgutachten als auch im Staubgutachten die Gesamteinwirkung (Erweiterung + Bestand) betrachtet und bewertet.

Einwendung (privat):

Die Abladestellen sollten eingehaust und überdacht werden, zwei bis drei Meter hohe Mauern genügen nicht.

Sowohl das Lärm- als auch das Staubgutachten belegen, dass die gesetzlichen Immissionswerte bei Einhaltung und Umsetzung der in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen eingehalten werden. Weitergehende oder ergänzende Forderungen können durch das Regierungspräsidium daher nicht gestellt werden.

Einwendung (privat):

In unmittelbarer Nähe des Geländes liegt der Abenteuerspielplatz Mauga-Nescht. Die Kinder dort sollen keiner erhöhten Belastung durch Gefahrstoffe ausgesetzt werden.

Das Regierungspräsidium hat im Einwirkungsbereich der Anlage auch den Abenteuerspielplatz in der Hartensteinstraße 12/2 als maßgeblichen Immissionsort untersuchen lassen. Die Gutachten belegen, dass auf dem Abenteuerspielplatz die Immissionswerte gemäß TA Luft und TA Lärm eingehalten werden.

6.2 Staub

Einwendung (privat):

Durch den zusätzlich geplanten mobilen Steinbrecher mit 250-400 t/h Output und dem Einsatz des geplanten überlangen Förderbands zur Ausweitung der toxischen Staubemissionen im gesamten Stadtgebiet wird unser heutiger Betriebsablauf im geplanten Genehmigungsverfahren nicht aufrechtzuerhalten sein.

Die Bauschuttbrechanlage wurde in der Prognose berücksichtigt, ebenso deren Emissionsminderungseinrichtungen. So wird bspw. zur Staubminderung eine Bedüsungsanlage eingesetzt und das Förderband eingehaust, sodass auch vom geplanten Förderband keine Emissionen ausgehen werden. Hinzu kommt, dass der Jahresdurchsatz des Brechers um 50.000 t reduziert wurde.

Eine relevante Beeinträchtigung des Betriebs der Sportsfactory ist daher nicht zu befürchten.

Einwendung (privat):

Die aus mineralischen und kontaminierten Baustoffen entstehenden Stäube sind quarzhaltig. Seit Mitte 2015 hat Quarz einen Beurteilungsmaßstab ($0,05 \text{ mg/m}^3$; TRGS 900). Der entstehende A-Staub (alveolengängige Fraktion) wird als krebserregend eingestuft. Anlagen dieser Art stellen somit eine ernstzunehmende Gesundheitsgefahr für uns und die sehr nahe liegende Nachbarschaft dar. In den DEKRA-Gutachten wird diese Gefährdung nicht benannt, insbesondere in den Frosttagen, wo mit besonders hohen Feinstaubwerten zu rechnen ist.

Durch Messungen und Untersuchungen von Bauschutt ist bekannt, dass maximal bis zu 10 % an Quarz darin vorhanden sein können. Betrachtet man die Zusatzbelastungswerte, die bis maximal $6 \text{ } \mu\text{g/m}^3$ im Jahr berechnet wurden, und davon wären 10 % Quarzstaub, läge die Zusatzbelastung bei $0,6 \text{ } \mu\text{g/m}^3$. Der Grenzwert liegt bei $50 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.

Einwendung (privat):

Klimatische Belastungen durch Staube in der Luft fur die Einwohner von Munster sind nicht abgehandelt.

Die klimatischen Belastungen stellen keine Kriterien fur eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung dar und werden daher auch nicht berucksichtigt.

Einwendung (LNV):

Grundlage fur die Ermittlung der Staubfreisetzung ist der gemittelte Tagesdurchsatz der Anlage von 2.785 t/d. Beantragt ist aber ein max. Tagesdurchsatz von 22.917 t/d. Folglich wird eine sehr viel groere Staubmenge freigesetzt; dies ist nicht untersucht worden und ist nachzuholen.

Bei dem maximal beantragten Tagesdurchsatz ist tatsachlich die Irrelevanzgrenze nach der TA Luft uberschritten. Dies bedeutet, dass fur die Beurteilung der Staubbelastung die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) zu ermitteln ist. Die Ergebnisse des Gutachters zeigen, dass durch die geplanten Tatigkeiten auf dem Betriebsgelande an allen Immissionspunkten die Immissions-Jahreswerte nach Ziffer 4.7 TA Luft fur Partikel PM₁₀, Partikel PM_{2,5} und Staubbiederschlag eingehalten werden. Auch die zulassige uberschreitungshaufigkeit des Tagesmittelwertes von 35 Tagen im Jahr fur Partikel PM₁₀ wird an allen Immissionspunkten eingehalten.

Einwendung (privat):

Das Staub-Gutachten lasst die Fahrzeuge der Firma Degenkolbe unberucksichtigt und somit falschlicherweise 417 statt der beantragten 962 Fahrten/Tag.

Die Antragstellerin hat fur den Betrieb der Anlage insgesamt 834 Lkw-Fahrten pro Tag bzw. 417 LKW-Fuhren pro Tag beantragt und deren Auswirkungen hinsichtlich der Larm- und Staubbbelastung untersuchen lassen.

Einwendung (LNV):

Die Staubausbreitung wurde fur die Partikelgroe PM₁₀ berechnet. Die Ermittlung der Staub-Ausbreitung fur Feinstaub der Partikelgroe PM_{2,5} ist nachzuholen, ebenso fur Asbeststaube.

Im Staubgutachten wurde auch die Partikelgröße $PM_{2.5}$ berücksichtigt. Es fand jedoch keine Ausberechnungsrechnung für Asbeststäube statt, da auf dem geplanten Betriebsgelände Asbest nicht behandelt wird.

Einwendung (LNV):

Die DEKRA geht von einem mittleren Tagesdurchsatz aus, nennt aber keine explizite Zahl. Nach Berechnungen des LNV beträgt dieser 2.618 t/d (beantragter Jahresdurchsatz 628.500 t/a durch beantragte 240 d/a Arbeitstage). Damit würde die Anlage nach Berechnungen des LNV mit nur 11,4 % der maximal möglichen Kapazität betrieben werden.

Die Beurteilungswerte für Partikel PM_{10} , Partikel $PM_{2.5}$ und Staubbiederschlag sind Jahresmittelwerte sowie bei Partikel PM_{10} die Anzahl der Überschreitungstage. In der Immissionsprognose wurde ein mittlerer Tagdurchsatz für jeden Arbeitstag im Jahr zugrunde gelegt. Des Weiteren wurde zur Emissionsabschätzung die volle Ausnutzung der Betriebszeit der Anlage angenommen. Die tägliche Kernarbeitszeit wurde mit 10 Stunden, der Betrieb der Bauschuttbrechanlage mit 10 Stunden und der Betrieb der Siebanlage mit 3 Stunden zu Grunde gelegt. Dabei wurde vom gleichzeitigen Betrieb der Behandlungsanlagen ausgegangen.

Einwendung (LNV):

Die DEKRA erwähnt mehrfach Messergebnisse der LUBW aus dem Jahr 2010, wonach es zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Grenzwerte kam. Die DEKRA folgert daraus, dass es sogar bei einer zusätzlichen Anlage zu keinen Überschreitungen kommen würde. Einen Nachweis führt die DEKRA nicht.

Zur vorhandenen Belastung, nämlich der konservativ berechneten Belastung aus dem Jahr 2010 der LUBW, wurde die Zusatzbelastung dazugerechnet. Dadurch wurde die Gesamtbelastung berechnet, die die Jahresmittelwerte einhält.

Einwendung (LNV):

Übliche Schwankungen im Betriebsgeschehen sind durch das Gutachten der LUBW laut DEKRA bereits berücksichtigt. Eine Überschreitung des Plan-Durchsatzes um +875 % (22.917 t/d statt 2.618 t/d) erscheint aber äußerst unüblich.

In der Tat ist die angenommene Schwankung sehr hoch. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Mittelwert, welcher für die Beurteilung der Staubimmissionen maßgeblich ist.

Einwendung (LNV):

Die Lagerkapazität von 72.495 t erlaubt einen Input von 28 Betriebstagen der Anlage. Nach Einschätzung des LNV kann die Antragstellerin die Anlage mit einer konstanten Auslastung von 2.618 t/d betreiben. Demnach darf es nicht einmal fallweise zu einem höheren Durchsatz als 2.618 t/d kommen, um den von der DEKRA genannten durchschnittlichen Immissionsbeitrag im Jahresmittel nicht zu überschreiten. Als maximaler Tagesdurchsatz sollten deshalb nur 2.618 t/d genehmigt werden.

Die Höhe des Tagesdurchsatzes ist eine unternehmerische Entscheidung und kann daher nur vom Antragsteller getroffen werden. In einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren teilt der Antragsteller der Behörde mit, mit welchen Stoffen bzw. Abfällen und mit welchem Durchsatz er seine Anlage betreiben will. Zeitgleich steht er in der Pflicht, die Nachweise über die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu erbringen.

Einwendung (LNV):

Wie kann das Einhalten dieser Vorgaben durch eine Behörde überwacht werden? Unterliegt der gesamte Betrieb einem Mengenstromnachweis, weil auch der Umschlag von Wertstoffen der Verpackungsordnung vorgesehen ist?

Alle angenommenen und abgegebenen Abfälle müssen im Rahmen der Nachweisverordnung dokumentiert werden, es handelt sich hierbei um die sogenannte Registerpflicht. Das Regierungspräsidium als Überwachungsbehörde kann sich jederzeit bei einer Vor-Ort-Überwachung die Dokumentationen zeigen oder elektronisch zukommen lassen.

Einwendung (privat):

Trotz der falschen Annahme des halben Verkehrsaufkommens auf dem Gelände (417 statt der beantragten 962 Fahrten/Tag) überschreiten die ermittelten diffusen Emissionsmassenströme in der Summe den Bagatellmassenstrom nach 4.6.1.1 der TA Luft (2) für diffuse Staubemissionen von 0,1kg/h.

Der Bagatellmassenstrom nach TA Luft ist überschritten, weshalb eine Immissionsprognose inklusive Ausbreitungsrechnung durchgeführt wurde.

Einwendung (privat):

Das Vorhaben liegt in der Umweltzone der Stadt Stuttgart. Ein Luftreinhalteplan soll die Luftqualität verbessern. Für die Umweltzone gilt: Bei einer Zusatzbelastung bis maximal 1 % des Immissionsjahreswertes müssen keine über den Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen zur Luftreinhaltung erbracht werden. Laut Gutachten (S. 34) wird direkt neben dem Betriebsgelände die Irrelevanz-Grenze von 3 % des Immissionsjahreswertes überschritten, von 2 bis 14,8 %.

Hierbei geht es um die Zusatzbelastung an Belastungsschwerpunkten im Stuttgarter Luftreinhalteplan. Die Messstation Stuttgart-Bad Cannstatt ist eine städtische Hintergrundmessstation, die für mehrere Quadratkilometer repräsentativ sein muss. Diese Vorbelastungswerte können daher auch zur Beurteilung der Anlage der RPN GmbH herangezogen werden. Der Einflussbereich des Betriebsgeländes beschränkt sich auf den Nahbereich und hat deshalb keinen Einfluss auf die Messwerte an der Luftmessstation Stuttgart-Bad Cannstatt. Demzufolge hat die Zusatzbelastung auch keinen Einfluss auf die Umweltzone Stuttgart.

Einwendung (privat):

Um die Luftbelastung zu berechnen, wurde die 1,2 km entfernte Messstelle in Bad Cannstatt in der Gnesener Straße herangezogen – das ist unreell und nicht zulässig. An dieser Messstelle erbringen die Berechnungen eine zusätzliche Luftbelastung, die kleiner ist als 1 % des Emissionsjahreswertes, eine gezielte Relativierung.

Vgl. dazu die vorangegangenen Ausführungen.

Einwendung (privat):

Laut DEKRA „beschränkt sich die Zusatzbelastung durch das Vorhaben auf den Nahbereich bzw. das unmittelbare Umfeld des Betriebsgeländes“ – hier wohnen nicht wenige Menschen in den angeführten Straßen. Diese sind durch Emissionen der Müll- und Kohleverbrennungsanlage der EnBW schon stark vorbelastet – eine weitere Zusatzbelastung ist unzumutbar.

Beim Vorhaben der Antragstellerin geht es um bodennahe Quellen, daher liegt eine sehr geringe Ausbreitung von Stäuben in der direkten Umgebung der Anlage vor. Das Müllheizkraftwerk hingegen hat einen sehr hohen Schornstein, damit in eine größere Höhe abgeleitet wird.

6.3 Gase / Gerüche

Einwendung (LNV):

Die Freisetzung schädlicher Gase sowie von Gerüchen aus dem Anlagenbetrieb und deren Auswirkungen sind nicht untersucht und bewertet worden. Dies ist zwingend nachzuholen.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen und bei bestimmungsgemäßem Betrieb ist keine Freisetzung von schädlichen Gasen oder Gerüchen zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin inzwischen auf die Lagerung und den Umschlag von Hausmüll und DSD-Material verzichtet hat.

Einwendung (privat):

Den Antragsunterlagen liegt weder eine Gesamtschau der aktuellen Luftschadstoffbelastung im weiten Umfeld der beantragten Anlage vor, noch eine der künftigen, wenn die Anlage in vollem Umfang in Betrieb ginge.

Sowohl im Lärmgutachten als auch im Staubgutachten wird die Gesamtbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage, also Erweiterung und Bestandsanlage, untersucht. Eine darüberhinausgehende Betrachtung im weiten Umfeld der Anlage sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vor.

6.4 Verkehrssituation / Lärm

Einwendung (LNV):

Die Lärmbelästigung des Anlieferverkehrs auf die angrenzenden Wohnsiedlungen Münster und Hallschlag wurde nicht ermittelt.

Verkehrsräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nach der TA Lärm, Nr. 7.4, in einem Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück zu erfassen und zu beurteilen, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Beurteilungspegel der Verkehrsräusche für den Tag oder die Nacht wird rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht,
- eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt nicht,
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden erstmals oder weitergehend überschritten.

Auf den hier maßgeblichen Immissionsort IO 7 (Neckartalstraße 195) wirken die Verkehrsgeräusche der vierspurigen Neckartalstraße (L1100) ein. Bei der vorliegenden Verkehrsbelastung ist eine Erhöhung der Beurteilungspegel durch den betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehr um mindestens 3 dB(A) allerdings auszuschließen. Zudem vermischt sich der An- und Abfahrverkehr mit dem übrigen Verkehr sobald dieser das Betriebsgelände verlässt.

Die Geräusche des betriebsbezogenen An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind für dieses Vorhaben daher nicht beurteilungsrelevant. Es sind somit auch keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung des An- und Abfahrverkehrs vorzusehen.

Einwendung (privat):

Das angrenzende Wohngebiet wurde mit den geltenden Ruhezeiten nicht richtig betrachtet.

Die Zuschläge für Ruhezeiten (hier nur für den Immissionsort IO 4 - Murgtalstraße 47 relevant) wurden entsprechend der TA Lärm berücksichtigt.

Einwendung (privat):

Die prognostizierten Werte für Radlader und Bagger (30 % von 10 h) sind realitätsfremd. Die Maschinen laufen in der neu eingerichteten Nutzung von 6-18 Uhr durchgehend.

Der Radlader und der Bagger werden jeweils in insgesamt 3 Betriebseinheiten zu je 33% eingesetzt. Der Radlader und der Bagger sind jeweils 10 Stunden in Betrieb, aufgeteilt auf 3 Betriebsbereiche. Dies wurde im Lärmgutachten berücksichtigt.

Einwendung (LNV):

Modus Consult beantwortet die wesentlichen Bedenken des LNV nicht, sondern geht nur auf untergeordnete Aspekte der Vorgehensweise in den Punkten 1 bis 4 ein. Laut Modus Consult sei Punkt 5 „Folgerungen des LNV“ „von anderer Stelle gesondert zu beantworten“. Dies ist bisher nicht geschehen.

Der verkehrstechnische Fachbeitrag dient ausschließlich der Überprüfung der Leistungsfähigkeit der beiden betrachteten Verkehrsknotenpunkte. In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist der Fachbeitrag nicht relevant, da nicht vorhabenbezogen.

Einwendung (LNV u. privat):

Die Verkehrsführung im Bereich Neckarvorstadt wird mit Fertigstellung des Rosensteintunnels geändert und über die Löwentorstraße statt Haldenstraße/Neckartalstraße abgewickelt. Wird der Zugang über die Zuckerfabrik dann die Hauptzufahrt zum Recyclinghof? Schon im Planbetrieb sollen laut Antrag 10 % der LKWs die Zufahrt nutzen, also bis zu 100 LKWs pro Tag.

Zukünftige städteplanerische und verkehrstechnische Veränderungen zu berücksichtigen, ist nicht Aufgabe der Antragstellerin. Die Zuckerfabrik ist eine von Seiten der Stuttgarter Feuerwehr geforderte Havarie-Zufahrt und soll auch zukünftig bestehen bleiben. Es ist jedoch nicht geplant, den Gesamtverkehr der Anlage über die Straße an der Zuckerfabrik abzuwickeln.

Einwendung (privat):

Laut Gutachten fährt im Planfall kein Schwerverkehr durch die Haldenstraße. Das erscheint unrealistisch.

In der Haldenstraße besteht eine Beschränkung für Fahrzeuge, die breiter sind als 2 Meter, daher ist dort kein LKW-Verkehr zulässig. Aus diesem Grund sind im Gutachten keine LKW berücksichtigt.

Einwendung (LNV):

Für die Streckenverläufe entlang der B10 bis zum Standort der RPN GmbH und auch entlang der Haldenstraße, Neckartalstraße und der Löwentorstraße – muss ein Fernwirkungsgutachten erstellt werden, um Gebiete zu ermitteln, in denen es zu erstmaligen Grenzwertüberschreitungen kommt. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Die Immissionen werden im Einwirkungsbereich der Anlage betrachtet. Da die Streckenverläufe entlang der B10 nicht der beantragten Anlage zugerechnet werden können, ist dieser Punkt nicht genehmigungsrelevant.

Einwendung (privat):

In der Bürgeranhörung war von 100 LKWs pro Tag die Rede, in der verkehrstechnischen Genehmigung geht man von fast 1.000 LKWs pro Tag aus; eine Erklärung für die Verzehnfachung gibt es nicht.

Die Antragstellerin hat eine maximale Durchsatzmenge von 668.450 t/a beantragt. Ginge man von 1.000 LKW pro Tag aus, würden bei 15 Tonnen pro Fahrzeug am Tag 15.000 Tonnen verarbeitet werden. Nach 44 Tagen wäre dann die Durchsatzmenge für das gesamte Jahr erreicht, was keineswegs sinnvoll wäre. Es ist daher anzunehmen, dass die durchschnittliche LKW-Zahl im Tagesbetrieb zwischen 150 bis 200 LKW betragen wird. Die geplante Anlage ist für diese Größenordnung verfahrenstechnisch ausgelegt und daraus ergeben sich auch die Belastungen, die bei einem durchschnittlichen Tagesbetrieb zu erwarten sind.

Bei den 834 LKW-Fahrten (vgl. D. 2.2 immissionsschutzrechtliche Belange) handelt es sich um Spitzenwerte, denen die maximale Auslastung der Anlage zugrunde liegt und die bewusst konservativ angenommen wurden, um auf der sicheren Seite zu sein. Wie hoch die maximale Auslastung der Anlage sein soll, ist eine unternehmerische Entscheidung, auf die das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde keinen Einfluss hat. Aufgabe des Regierungspräsidiums ist lediglich sicher zu stellen, dass die maximale Auslastung der Anlage keine erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zur Folge hat. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

Einwendung (privat):

Die brandschutztechnischen Beratungen durch die Stuttgarter Feuerwehr haben dazu geführt, eine zweite Zufahrt über die Zuckerfabrik zu errichten, die im Brand- und Notfall eine Zufahrt ermöglichen soll. Ist diese Zufahrt durch eine Tempo 30-Zone und die dabei passierte Schulanlage der BIL-Schule überhaupt genehmigungsfähig?

Die Zufahrt enthält keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen. Die Stadt Stuttgart hat diese Erschließung nicht beanstandet.

7. Versicherungsschutz

Einwendung (LNV):

Sollte der Antrag genehmigt werden, sollte ein Versicherungsschutz mit sehr hoher Schadenssumme zur Auflage gemacht werden.

Die Firmen Karle Recycling GmbH und Fischer Weilheim GmbH, die sich zu der Firma RPN zusammengeschlossen haben, sind Entsorgungsfachbetriebe. Bestandteil der Zertifizierung des Unternehmens ist der Nachweis einer ausreichend hohen Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung. Hierbei sind die aus einem Betrieb

bzw. einer Entsorgungsanlage üblichen Gefahren durch die Versicherer abgedeckt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gibt es keine rechtliche Vorgabe zum Abschluss einer Versicherung. Das Regierungspräsidium setzt jedoch eine Sicherheitsleistung fest, die im Fall der Insolvenz des Betreibers die Kosten der öffentlichen Hand bei der Räumung des Betriebsgeländes abdecken soll. Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung ist die genehmigte Menge an Abfällen, die auf dem Betriebsgelände gelagert werden dürfen.

8. Sonstiges

Einwendung (privat):

Die Anlage soll der Versorgung der Stadt Stuttgart und der umliegenden Kreise mit recyclingfähigen Materialien dienen.

Es sind genügend Anlagen in Stuttgart für Recycling vorhanden, falls zusätzliche Flächen nötig sind: ehemaliges Kohlelager Kraftwerk Gaisburg Stuttgart-Ost.

Die Antragstellerin plant, der Anlage im Wesentlichen Rückbauabfälle aus Rückbaustellen im Stadtgebiet von Stuttgart zuzufahren. Die Behandlung oder weitere Entsorgung von Abfällen aus der gesamten Region Stuttgart, d. h. einschließlich der fünf umliegenden Landkreise, ist weder möglich noch wirtschaftlich, da in der Region ca. das 12 bis 13fache der Menge anfällt, die die geplante Anlage verarbeiten kann. Der auf dem Gelände ebenfalls betriebene Wertstoffhof wird von Privatpersonen und Handwerksbetrieben aus dem Stadtgebiet angefahren werden. Auch hier ist nicht vorgesehen, ein überregionales Einzugsgebiet zu schaffen.

Im Stadtgebiet von Stuttgart gibt es seit der Einstellung des Recyclingbetriebs in Stuttgart-Möhringen keinen weiteren Betrieb, der Bauschuttrecycling durchführt. Zudem hat die Antragstellerin das Grundstück erworben und einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt. Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Prüfung von Standortalternativen fremd. Die Genehmigungsbehörde prüft hier nur die Zulässigkeit für den beantragten Standort. Andere Standorte, auf welche die Antragstellerin keinen Zugriff hat, spielen in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Rolle.

Einwendung (NABU):

Die Antragsteller betreiben bereits Anlagen in Stuttgart-Möhringen und Stuttgart-Feuerbach. Besteht dort die Möglichkeit einer Umstrukturierung, um größere Abfallmengen aufzunehmen?

Die Anlage in Stuttgart-Möhringen wurde zwischenzeitlich geschlossen und geräumt. Dort wird die SSB weitere Abstellflächen für neue Straßenbahnzüge entwickeln. Der Anlagenstandort der Firma Karle Recycling in Stuttgart-Feuerbach ist mengenmäßig ausgelastet, sodass auch dort keine Erweiterung möglich ist. Bei der Freifläche zwischen den beiden Gebäuden der Firma Karle in Feuerbach handelt es sich um eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche, die für eine weitere Überbauung nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen gelten die vorangegangenen Ausführungen.

3. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gleichzeitig mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird unter A. 3. deren sofortige Vollziehung angeordnet. Einen entsprechenden Antrag hat die Firma Recyclingpark Neckartal GmbH am 17.04.2018 gestellt.

Das Regierungspräsidium ist nach Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass dem Interesse der Antragstellerin, sofort von ihrer Genehmigung Gebrauch machen zu können, Vorrang einzuräumen ist.

Im Einzelnen:

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass mehrere Partner-Unternehmen, die an dem Standort Neckartalstraße 225 tätig werden wollen, ihren aktuellen Standort nach Kündigung aufgeben mussten. Sie sind wirtschaftlich dringend darauf angewiesen, den Betrieb am neuen Standort möglichst bald aufzunehmen, nicht zuletzt auch um ihre Arbeitsplätze zu sichern.

Es besteht daneben auch ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, weil das Gelände im gesamten Stadtgebiet Stuttgart ohne Alternativen, gleichzeitig zentrumsnah und verkehrstechnisch gut angebunden ist (Straße und Schiene). Es steht Privatpersonen, Handwerksbetrieben, Unternehmen der Bauwirtschaft und industriellen Unternehmen des Wirtschaftsraums Stuttgart offen und erspart diesen häufig lange Transportwege. Mit dem Anlagenbetrieb wird das im Gemeinwohlinteresse liegende umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsprinzip des „local for local“ erfüllt und sichergestellt. Konkret werden dort nämlich zertifizierte Sekundärbaustoffe hergestellt, die bei Baumaßnahmen im Stadtgebiet zum Einsatz kommen sollen.

Andererseits wurden in die Abwägung auch die Erfolgsaussichten möglicher Nachbarklagen und anderer Klagen eingestellt. Bereits die Planunterlagen, die bei der Einleitung des Verfahrens Antragsgegenstand waren, weisen nach, dass die Nachbarschaft weder mit Gefahren noch erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu rechnen hat. Während des Verfahrens ist es darüber hinaus zu Planänderungen gekommen (vgl. oben unter D. 1.), die sich positiv auf die Emissionen auswirken. Zu nennen ist hier vor allem der Verzicht der Vorhabenträgerin auf die Lagerung von Hausmüll und gelben Säcken. Außerdem soll der Jahresdurchsatz des Brechers in BE 2 von 200.000 t auf 150.000 t reduziert werden, und schließlich soll die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 20 km/h beschränkt werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Nachbarklagen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine Aussicht auf Erfolg haben.

Dasselbe gilt für mögliche Verbandsklagen. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, erfüllt ist. Der Stand der Technik ist ebenfalls eingehalten. Die zahlreichen Einwendungen wurden in einem Erörterungstermin am 16.04.2018 mit den Einwendern in öffentlicher Sitzung erörtert. Öffentliche Belange wie z.B. Naturschutz und Gewässerschutz sind in den Planunterlagen berücksichtigt bzw. werden durch die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung gewahrt.

Das gemeinsame Interesse aller möglichen Kläger ist, dass durch die sofortige Vollziehung kein Zustand geschaffen wird, der bei einer erfolgreichen Klage nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Diesem Interesse hat das Regierungspräsidium Rechnung getragen, indem es eine Rückbauverpflichtung für den Fall ausgesprochen hat, dass eine Anfechtungsklage ganz oder teilweise erfolgreich wäre und eine nachträgliche Legalisierung nicht in Betracht kommt (vgl. unter C. 12.2.).

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.03.2017 und 15.11.2017 beschränkte sich auf das Absammeln und Umsiedeln der Mauereidechsen in die vorgesehenen Ersatzhabitats und auf die anschließenden Erdarbeiten auf den bestehenden Habitatflächen. Für diese Maßnahmen wurde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG zum Fangen und Umsetzen von Mauereidechsen erteilt.

Die Nebenbestimmungen der Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.03.2017 und 15.11.2017 gelten weiter (siehe C. 1.2). Dort werden der Antragstellerin die Herstellung, die Erhaltung und die dauerhafte Pflege der Ersatzhabitats auferlegt. Des Weiteren hat die Antragstellerin Dokumentationspflichten zu erfüllen sowie ein Monitoring zur Eidechsenpopulation durchzuführen.

E. Gebühren

(...)

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

●●●●●●●●●●